

Aktenzeichen:	II-1410
Geschäftsbereich:	IV / VI / V / III
Organisationszeichen:	Z4/ Z6/ Z5/ Z3/ X29
Gültigkeit:	sofort
Fassung vom:	30.10.2023

## Arbeitsanleitung Nr. 006

### Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit

<b>I. VORBEMERKUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG DES VERFAHRENS DURCH DIE ARBEITSVERMITTLUNG</b>	<b>4</b>
<b>III. ERGEBNIS DES ÄRZTLICHEN DIENSTES</b>	<b>7</b>
1. LEISTUNGSFÄHIGKEIT „VOLLSCHICHTIG“	7
a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	7
b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	8
2. LEISTUNGSFÄHIGKEIT „3 BIS UNTER 6 STD.“ AUF DAUER ODER BEFRISTET ÜBER 6 MONATE	9
a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	10
b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	11
(a) Aufforderung zur Rentenantragstellung und Anmeldung Erstattungsanspruch	11
(b) Nachweis über Rentenbeantragung liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor	12
3. LEISTUNGSFÄHIGKEIT „UNTER 3 STD. TÄGLICH“ BIS ZU 6 MONATE	14
a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	14
b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	15
4. LEISTUNGSFÄHIGKEIT „UNTER 3 STD. TÄGLICH“ AUF DAUER ODER BEFRISTET ÜBER 6 MONATE	16
a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	17
b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	18
(a) Aufforderung zur Rentenantragstellung und Anmeldung Erstattungsanspruch	18
(b) Nachweis über Rentenbeantragung liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor	20
(c) Formloser Antrag SGB XII liegt nicht vor	21
<b>IV. ERGEBNIS DES RENTENVERFAHRENS</b>	<b>22</b>
1. ABLEHNUNG DES ANTRAGS WEGEN FESTGESTELLTER ERWERBSFÄHIGKEIT	22
a. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	22
b. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	23
2. BEWILLIGUNG EINER SOG. ARBEITSMARKTRENTE	24
a. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	25
b. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	26

3. BEWILLIGUNG EINER RENTE WEGEN TEILWEISER ERWERBSMINDERUNG (EM) AUF DAUER ODER BEFRISTET	28
a. Notwendige Arbeitsschritte Leistung	29
b. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	30
4. BEWILLIGUNG EINER RENTE WEGEN VOLLER ERWERBSMINDERUNG AUF DAUER ODER BEFRISTET	32
a. Rentenbewilligung auf Dauer	32
(a) BG mit nur 1 ELB, kein ELB verbleibt in der BG	32
(a)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung	32
(a)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	33
(b) BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG	34
(b)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung	34
(b)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	37
b. Rentenbewilligung befristet	38
(a) BG mit 1 ELB, kein ELB verbleit in der BG	38
(a)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung	38
(a)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	40
(b) BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG	41
(b)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung	41
(b)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	43
5. ABLEHNUNG DES ANTRAGES WEGEN NICHTERFÜLLUNG DER VERSICHERUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN OHNE AUSSAGE ZUM LEISTUNGSVERMÖGEN	44
a. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „3 bis unter 6 Std. auf Dauer oder befristet über 6 Monate“	44
(a) Notwendige Arbeitsschritte Leistung (Wohnortstandort)	44
(b) Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	45
b. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. befristet über 6 Monate“ - BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG	46
(a) Notwendige Arbeitsschritte Leistung	46
(b) Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	47
c. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. auf Dauer oder befristet über 6 Mon.“ - BG mit 1 ELB, kein ELB verbleibt in der BG	48
oder	48
Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. auf Dauer“ - BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG	48
(a) Notwendige Arbeitsschritte Leistung	49
(b) Notwendige Schritte Arbeitsvermittlung (Wohnortstandort)	50
(c) Notwendige Arbeitsschritte DRV-Sachgebiet (StO Stresemannstraße)	50
<b>IV. ANLAGEN</b>	<b>52</b>

## I. Vorbemerkung

Das Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit kann im Ergebnis unterschiedliche Auswirkungen auf die Integrationsstrategie (z. B. Fortsetzung der Betreuung durch die Arbeitsvermittlung trotz und unter Berücksichtigung von festgestellten Leistungseinschränkungen), den weiteren Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (z. B. bei festgestellter voller Erwerbsminderung auf Dauer und Verbleib einer weiteren erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (ELB) in der Bedarfsgemeinschaft (BG)) oder auf die Zuständigkeit eines - anderen - Sozialleistungsträgers (z.B. Rechtskreiswechsel vom SGB II-Leistungsbezug in den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) haben. Zudem kann das Verfahren bis zum Vorliegen einer abschließenden Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit eine größere Zeitspanne in Anspruch nehmen und erfordert die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass die leistungsberechtigte Person in den gesamten Prozess eingebunden wird. Insbesondere sollte diese bereits zu Beginn des Verfahrens mit einer entsprechenden Vorteilsübersetzung über mögliche Ergebnisse und ggf. daraus folgende Änderungen (z.B. Rechtskreiswechsel - vom SGB II zum SGB XII - bei festgestellter voller Erwerbsminderung auf Dauer bei einer 1-Personen-BG) informiert werden.

Des Weiteren ist der Erfolg bei der Umsetzung des Verfahrens im Wesentlichen von der **aktiven Zusammenarbeit** zwischen der Leistungssachbearbeitung, der Arbeitsvermittlung und dem DRV-Sachgebiet am Standort Stresemannstraße sowie von der Nachhaltung von Fristen abhängig.

Die folgende Beschreibung stellt den Ablauf des Prozesses dar, wenn für die leistungsberechtigte Person erstmals ein Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit und des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung durchgeführt wird. Sollte die deutsche Rentenversicherung (DRV) in der Vergangenheit bereits einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente aus versicherungsrechtlichen Gründen abgelehnt haben, kann das Verfahren – nach vorheriger Abstimmung mit der Teamleitung des DRV-Sachgebiets am Standort Stresemannstraße – ggf. abgekürzt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass vor einem Rentenverfahren immer vorrangig ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha-Leistungen) zu prüfen ist (siehe auch [Arbeitsanleitung Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Nr. 013](#)).

## II. Einleitung des Verfahrens durch die Arbeitsvermittlung

Bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person, prüft die Arbeitsvermittlung mittels eines Gutachtens des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit (ÄD) die Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II gemäß des [Praxisleitfadens zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes](#) im Bereich des SGB II und des SGB III der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die Notwendigkeit der Einschaltung des ÄD ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Eine medizinische Begutachtung ist nach den fachlichen Weisungen der BA zu § 8 und zu § 44a SGB II insbesondere in folgenden Fällen geboten:

- wenn Leistungen nach Erschöpfung eines Anspruchs auf Krankengeld (Aussteuerung) beantragt werden oder eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde,
- wenn die leistungsberechtigte Person Rente wegen Erwerbsminderung oder eine entsprechende Rente von einer berufsständigen Versorgungseinrichtung beantragt hat,
- wenn die Feststellung zu treffen ist, ob Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt,
- wenn aus gesundheitlichen Gründen mehrfach Arbeit, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten oder Eingliederungsmaßnahmen beendet, abgelehnt oder nicht angetreten wurden,
- wenn eine schwere Behinderung vorliegt, die die Erwerbsfähigkeit ausschließen kann,
- wenn Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit beantragt oder bereits anerkannt wurden,
- wenn Leistungen, die das Vorliegen einer Erwerbsminderung voraussetzen, abgelehnt wurden (Liegen die **versicherungsrechtlichen** Voraussetzungen nicht vor, wird die Rente trotz ggf. vorliegender Erwerbsminderung nicht bewilligt. Die Vorlage des Ablehnungsbescheides ist deshalb unverzichtbar.),
- wenn der Eindruck in Beratungsgesprächen von der subjektiven Einschätzung der leistungsberechtigten Person abweicht,
- wenn die leistungsberechtigte Person auf die Beantragung von Leistungen oder ein laufendes Klageverfahren gegen andere Leistungsträger hinweist (Anforderung ärztlicher und psychologischer Gutachten der Renten-/Unfallversicherungsträger bzw. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. im Einzelfall Befundbericht der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes),
- wenn länger andauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt (Die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit ist nicht erst nach einer sechsmonatigen Arbeitsunfähigkeit geboten. Zweifel an der Erwerbsfähigkeit sind insbesondere gegeben, wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten insgesamt mehr als drei Monate arbeitsunfähig war.),
- wenn ein andauernder Bezug von Krankengeld bzw. eine Aussteuerung wegen fortdauernden Krankengeldbezuges vorliegt,

## Arbeitsvermittlung

### Wann ist eine Einschaltung des ÄD sinnvoll?

- wenn andauernder Bezug von Verletztengeld vorliegt,
- wenn eine Mitteilung der Krankenversicherung über das Fehlen der Erwerbsfähigkeit vorliegt,
- wenn Leistungen, die das Vorliegen einer Erwerbsminderung voraussetzen, bereits bewilligt (z. B. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Verletztenrente), aber älteren Datums sind,
- wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes vermutet wird,
- wenn das Versorgungsamt die Schwerbehinderteneigenschaft feststellt (Weichen die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit von dem für das am Lebensalter typischen Zustand ab, kann dies ein Indiz für gesundheitliche Einschränkungen sein.),
- wenn eine Schwerbehinderung mit bzw. ohne zusätzliche Merkzeichen (z. B.: "H" - hilflos; "B" - Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) festgestellt wurde,
- wenn eine Beschäftigungsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen vorliegt,
- wenn die leistungsberechtigte Person im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II Krankheiten angegeben hat.
- Grundsätzlich können erwerbsfähige Person mit einem Pflegegrad einen Anspruch auf Bürgergeld haben, solange sie gemäß § 8 Absatz 1 SGB II trotz einer Erkrankung, Beeinträchtigung oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.

Bei Vorliegen der Pflegegrade 4 oder 5 besteht aufgrund der bestehenden Einschränkungen in der Regel eine volle Erwerbsminderung und somit keine Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB II. Die Einleitung einer medizinischen Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit ist daher grundsätzlich nicht erforderlich, sofern der Pflegegrad auf Basis einer persönlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst vor Ort zuerkannt wurde. Betroffene Personen sind darauf hinzuweisen, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu beantragen.

**Einschaltung ÄD bei  
Pflegegrad 4 oder 5  
nicht erforderlich**

Die Arbeitsvermittlung händigt der leistungsberechtigten Person folgende Unterlagen aus:

- a. Gesundheitsfragebogen,
- b. Schweigepflichtentbindungen,
- c. Informationsblatt,
- d. Flyer „Begutachtung im Ärztlichen Dienst“ und der
- e. Musterbriefumschlag.

Der Gesundheitsfragebogen kann über die BK-Vorlagenauswahl aufgerufen und ausgedruckt werden (ID 29045 „Gesundheitsfragebogen ÄD“).

Das Verfahren zur Einleitung des ärztlichen Gutachtens (ÄG) ist anhand der [AL Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit - Nr. 099](#) durchzuführen. Dabei ist insbesondere die leistungsberechtigte Person über ihr Widerspruchsrecht nach § 76 Abs.2 Nr.1 SGB X aufzuklären, ihr das Informationsblatt zur Vorstellung im ÄD auszuhändigen und beides in einem VerBIS-Vermerk zu dokumentieren.

Zum weiteren Verfahren der Einschaltung des ÄD siehe [Praxisleitfaden zur Einschaltung des ärztlichen Dienstes](#).

## Einleitung ÄG

Es ist die folgende Zielfrage zu stellen:

**Liegt eine gesundheitliche Einschränkung vor oder droht eine solche, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung für den nachfolgend auszuwählenden Zeitraum nicht zulässt?**

**Zeitraum (Auswahl):**

**3 Stunden täglich umfassende Beschäftigung (im SGB II)**

**Ist diese Einschränkung nur vorübergehend oder länger als 6 Monate/auf Dauer?**

Aufgrund der Einschaltung des ÄD ist keine Statusänderung (Nichtaktivierung) vorzunehmen. Bis zum Eingang des ÄG wird im Rahmen des Profiling die Handlungsstrategie „Vermittlung“ nicht aktiviert (bzw. storniert). Das Stellengesuch wird auf „nicht veröffentlicht“ gesetzt.

**Keine Statusänderung**

### III. Ergebnis des Ärztlichen Dienstes

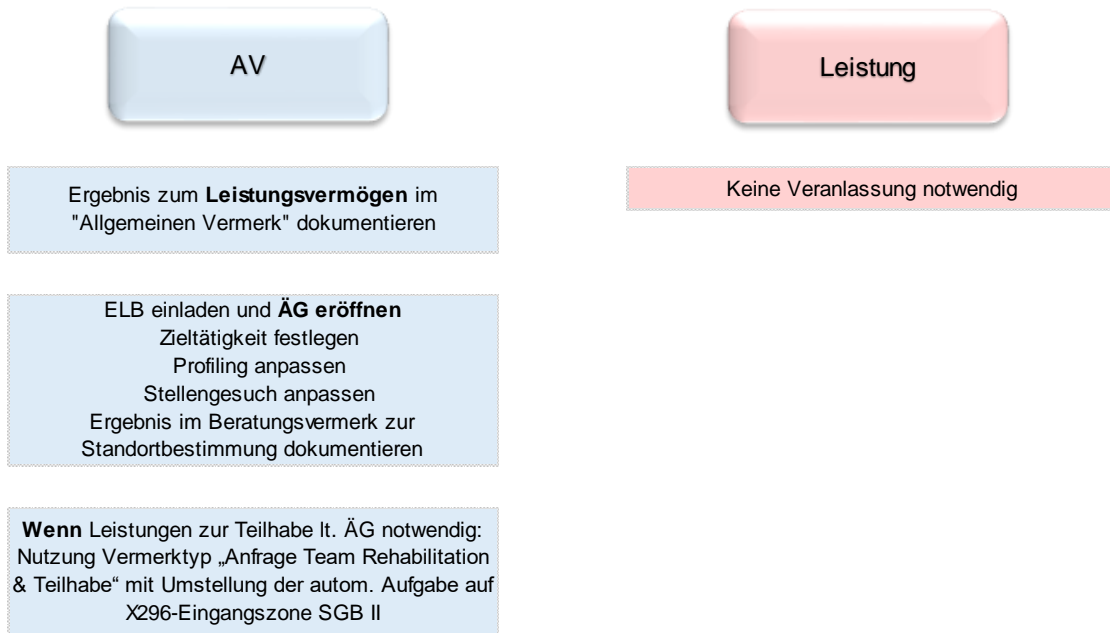
Gutachten des ÄD (ausschließlich Teil B) werden i.d.R. vom ÄD in VerBIS hinterlegt. Geht das ÄG per **Post in Papierform** ein, ist es in der **Dokumentenverwaltung von VerBIS als geschütztes Dokument hochzuladen**.

ÄG in Papierform

#### 1. Leistungsfähigkeit „vollschichtig“

Der ÄD kommt zu dem Ergebnis, dass die leistungsberechtigte Person „vollschichtig“ leistungsfähig ist. Die leistungsberechtigte Person steht dem Arbeitsmarkt daher in vollem Umfang bzw. mit den im Gutachten dokumentierten Einschränkungen zur Verfügung.

ÄG „vollschichtig“



#### a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung

Dokumentation des Ergebnisses des ÄG in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zum festgestellten Leistungsvermögen sowie ggf. die Dauer nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Leistungsvermögen - ÄG v. 19.09.2020

**Text:** Lt. ÄG v. 19.09.2020 vollschichtig leistungsfähig.

- Umgehende Einladung der leistungsberechtigten Person zur Eröffnung des Gutachtens mit dem Einladungsgrund „das Ergebnis Ihrer ärztlichen/berufpsychologischen Begutachtung besprechen“. Das Gutachten ist im Regelfall persönlich zu eröffnen.

### Arbeitsvermittlung

**Dokumentation des festgestellten Leistungsvermögens**

**Einladung leistungsberechtigter Person**

- Im Gespräch ist hinsichtlich des Ergebnisses ggf. die Zieltätigkeit zu prüfen und das Stellengesuch sowie das Profiling in VerBIS anzupassen<sup>1</sup>. Die Eröffnung des ÄG ist im „Beratungsvermerk zur Standortbestimmung“ zu dokumentieren mit der Betreffzeile „**Eröffnung ÄG**“.
- Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen (z.B. „nicht über 15 kg Heben und Tragen“).
- Die reguläre vermittelnde Betreuung (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren, Stellengesuch auf „veröffentlicht“ setzen etc.) ist fortzuführen.
- Wenn aus dem Gutachten hervorgeht, dass **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha)** vorrangig notwendig sind, ist die leistungsberechtigte Person an den Reha-Bereich der Agentur für Arbeit überzuleiten. Dazu ist ein VerBIS-Vermerk vom Typ „Anfrage Team Rehabilitation & Teilhabe“ mit Hinweis auf ein vorliegende ÄD/BPS Gutachten zu erstellen, die aus diesem Vermerktyp automatisch erzeugte Aufgabe für das Team Reha (Agentur) ist auf das Team **X296-Eingangszone SGBII** umzustellen, der vorbelegte Betreff ist dabei zwingend unverändert zu belassen (siehe auch AL 013 Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter).
- Vor Ablauf eines Jahres sollte grundsätzlich kein erneutes ÄG eingeleitet werden (z.B. auch bei fortlaufender Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder wenn sich die leistungsberechtigte Person weiterhin für nicht erwerbsfähig hält). Nur in Fällen, in denen Nachweise oder stichhaltige Anhaltspunkte für die Verschlechterung des Gesundheitszustands vorliegen, kann auch vor Ablauf der Jahresfrist eine erneute Begutachtung in Auftrag gegeben werden.

**Eröffnung ÄG**

**Dokumentation von Leistungseinschränkungen im Profiling**

**Hinweis auf berufliche Reha**

#### **b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

Es ist keine weitere Veranlassung notwendig

**Leistung**

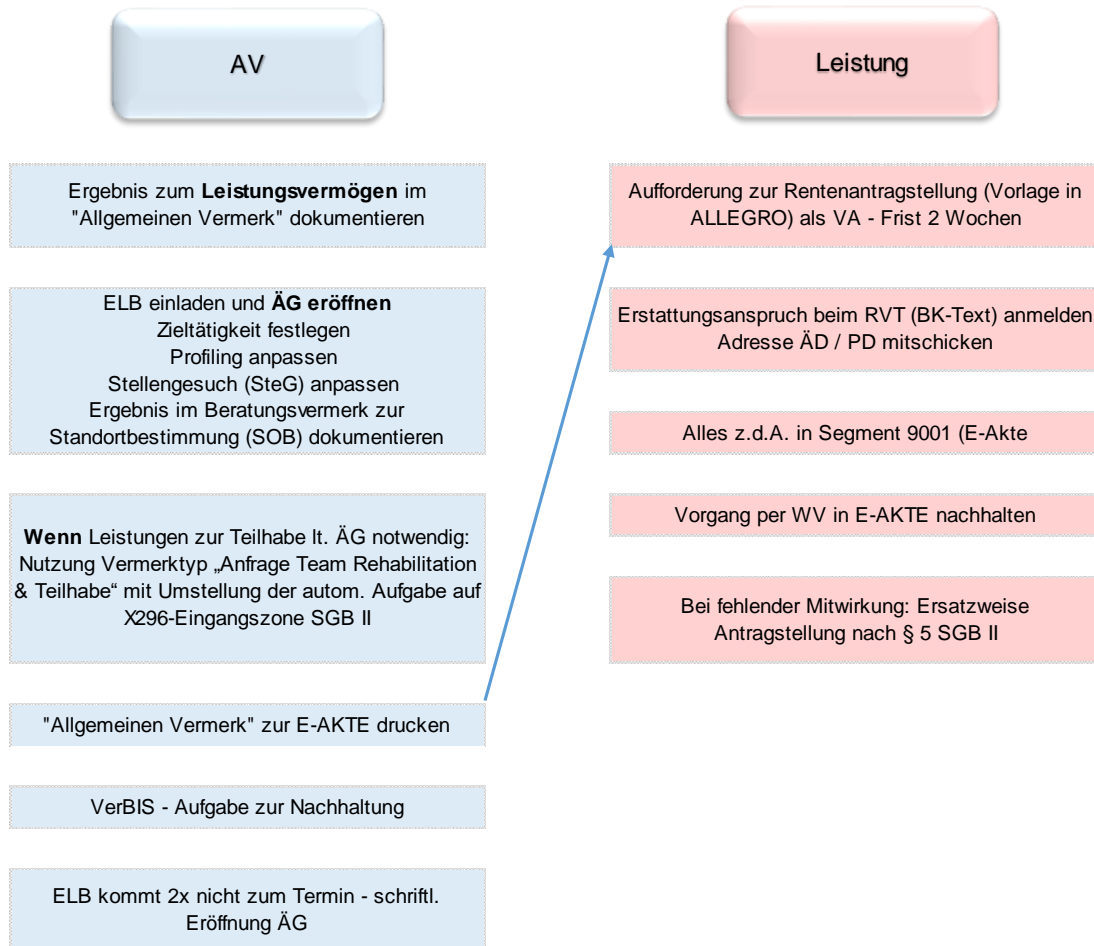
---

<sup>1</sup> Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

**2. Leistungsfähigkeit „3 bis unter 6 Std.“ auf Dauer oder befristet über 6 Monate**

Die Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person beläuft sich ausweislich des ÄG auf „3 bis unter 6 Stunden täglich“ auf Dauer oder befristet. Es ist die Prüfung des Anspruchs der leistungsberechtigten Person auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu veranlassen.

**ÄG: „3 bis unter 6 Std.“ auf Dauer oder befristet über 6 Monate**



#### a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung

- Dokumentation des Ergebnisses des ÄG in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.
- Es darf hier ausschließlich die Information zum festgestellten Leistungsvermögen sowie ggf. die Dauer nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Leistungsvermögen - ÄG v. 17.09.2020

**Text:** Lt. ÄG v. 17.09.2020 täglich 3 bis unter 6 Std. leistungsfähig auf Dauer. Begutachtung durch Herrn/Frau ....

- Umgehende Einladung der leistungsberechtigten Person zur Eröffnung des Gutachtens mit dem Einladungsgrund „das Ergebnis Ihrer ärztlichen/berufpsychologischen Begutachtung besprechen“. Das Gutachten ist im Regelfall persönlich zu eröffnen.
- Im Gespräch ist hinsichtlich des Ergebnisses ggf. die Zieltätigkeit zu prüfen und das Stellengesuch sowie das Profiling in VerBIS anzupassen<sup>2</sup>. Die leistungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass zeitnah eine schriftliche Aufforderung zur Rentenantragstellung ergeht.
- Die Eröffnung des ÄG ist im „Beratungsvermerk zur Standortbestimmung“ zu dokumentieren mit der Betreffzeile „**Eröffnung ÄG**“.
- Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.
- Falls im Ausnahmefall eine persönliche Eröffnung des ÄG nicht zeitnah möglich ist (z.B., weil auf absehbare Zeit keine Wegefähigkeit gegeben ist oder weder die 1. Einladung noch die Folge-Einladung wahrgenommen wird), wird das **ÄG auf dem Postweg mit Postzustellungsurkunde (PZU)** zur Kenntnis gegeben (Beispieltext siehe Anlage).
- Die schriftliche Kenntnissgabe ist in einem „Allgemeinen Vermerk“ zu dokumentieren.

Beispieltext:

*ÄG postalisch zur Kenntnis gegeben. Hinweis auf demnächst folgende Aufforderung zur Rentenantragstellung ist erfolgt.*

- Wenn aus dem Gutachten hervorgeht, dass **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha)** vorrangig notwendig sind, ist die leistungsberechtigte Person an den Reha-Bereich der Agentur für Arbeit überzuleiten. Dazu ist ein VerBIS-Vermerk vom Typ „Anfrage Team Re-

#### Arbeitsvermittlung

#### Dokumentation des festgestellten Leistungsvermögens

#### Eröffnung ÄG

#### Hinweis Rentenantragstellung

#### Dokumentation von Leistungseinschränkungen im Profiling

#### Ausnahme: Schriftliche Eröffnung ÄG

#### Hinweis auf berufliche Reha

---

<sup>2</sup> Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

habilitation & Teilhabe“ mit Hinweis auf ein vorliegende ÄD/BPS Gutachten zu erstellen, die aus diesem Vermerktyp automatisch erzeugte Aufgabe für das Team Reha (Agentur) ist auf das Team **X296-Eingangszone SGBII** umzustellen, der vorbelegte Betreff ist dabei zwingend unverändert zu belassen (siehe auch - [AL 013 Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter](#)).

- Nach Eröffnung/Kennntnisgabe des ÄG ist durch die Leistungssachbearbeitung die Prüfung des Anspruchs auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beim Rentenversicherungsträger zu veranlassen. Dafür ist die zuständige Leistungssachbearbeitung mittels Drucks des Allgemeinen Vermerks (mit der Dokumentation des Ergebnisses - siehe erster Kullerpunkt) zur E-AKTE zu informieren:
  - Fachschlüssel: BG-Nummer
  - Fachverfahren: ALLEGRO
  - Aktentyp: 9001 ALG II
  - Dokumententyp: Allgemein: RVT Unterlagen/ Gutachten
  - Status: in Bearbeitung
  - Zielpostkorb: eigener Postkorb
  - Verfügungspunkt: "Abgabe an" mit Angabe des Zielpostkorbes
  - Weiterleiten des Auftrages an den Zielpostkorb des Leistungsteams
- Die reguläre vermittlerische Betreuung (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren, Stellengesuch auf „veröffentlicht“ setzen etc.) ist fortzuführen.
- Es ist eine Aufgabe in VerBIS zur Nachhaltung der Entscheidung des Rentenanspruchsverfahrens zu setzen (für die erste Prüfung des Sachstandes nach 6-8 Wochen).

**Info an zuständige LSB mittels E-AKTEN Druck des „Allgemeinen Vermerks“**

## **b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

### **(a) Aufforderung zur Rentenantragstellung und Anmeldung Erstattungsanspruch**

- Soweit nicht zweifelsfrei feststellbar ist, dass die Wartezeit (Anwartschaftszeit) oder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die leistungsberechtigte Person grundsätzlich zur Rentenantragstellung aufzufordern.
- Die Antragstellung ist von der leistungsberechtigten Person schriftlich innerhalb von 2 Wochen nachzuweisen.
- Wenn die Wartezeit (Anwartschaftszeit) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind (Prüfschema in Anlage 1 [der fachlichen Weisungen der BA zu § 44a SGB II sowie in der Arbeitshilfe der BA „Prüfen und Erkennen vorrangiger Leistungsansprüche, Leistungen der Rentenversicherung https://www.baintranet.de/001/007/001/001/Documents/Arbeitshilfe-EM-Rente.pdf](#)), fordert die zuständige Leistungssachbearbeitung die leistungsberechtigte

**Nachhaltung Ausgang Rentenverfahren**

**Leistung**

**Aufforderung Rentenantragstellung**

Person auf, einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen (ALLEGRO-Vorlage 2/05-001 - Antragstellung Sozialleistung). Sollten sich seitens der leistungsberechtigten Person nach Aufforderung zur Antragstellung Rückfragen ergeben, ist die Teamleitung des DRV-Sachgebiets am Standort Stresemannstraße einzubeziehen.

- Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Dieser muss den Erfordernissen eines Verwaltungsaktes entsprechen (vgl. §§ 31 ff. SGB X). Dies bedeutet auch, dass der zuständige Rentenversicherungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen sind.
- Der zuständige Rentenversicherungsträger kann über das E-Solution-Portal der DRV ermittelt werden.
- Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nach § 5 Abs. 3 SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gem. § 39 Nr. 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die tatsächliche Rentenantragstellung ist per WV in der E-AKTE zu überwachen. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist ist der Antrag nach § 5 Abs. 3 SGB II durch die Leistungssachbearbeitung zu stellen.
- Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Rentenantragstellung ist ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach beim zuständigen Rentenversicherungsträger nach § 40a SGB II anzumelden (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Anschreiben Rententräger-GS [*Der Freitext des Dokuments ist in der E-AKTE entsprechend anzupassen*]).
- Hierbei ist mitzuteilen, ob und ggf. welche für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit relevanten ärztlichen und psychologischen Gutachten Jobcenter team.arbeit.hamburg vorliegen. Die Adresse des ÄD, bei dem die dazugehörigen Befunde (Teil A und B der Gutachten) angefordert werden können und ggf. die Adresse des Psychologischen Dienstes, sind dem Rentenversicherungsträger gleichfalls mitzuteilen.
- Der Erstattungsanspruch und der Ausgang des Rentenverfahrens sind per WV in der E-AKTE zu überwachen (WV-Termin 12 Monate nach Anmeldung Erstattungsanspruch; nach Ablauf WV ohne Antwort Sachstandsanfrage an Rentenversicherungsträger).
- Alle genannten Dokumente sind mit einer Wiedervorlage per BK über den grünen Haken in die E-AKTE (9001) z. d. A zu speichern.
- Weiterzahlung der SGB II-Leistungen: Die Leistungen sind grundsätzlich weiterzuzahlen, bis der Rentenversicherungsträger tatsächlich Leistungen erbringt.

**(b) Nachweis über Rentenbeantragung liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor**

- Stellt die leistungsberechtigte Person trotz der o. g. Aufforderung den Rentenantrag nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, kann der Antrag gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II von der zuständigen Leistungssachbearbeitung gestellt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen (ALLEGRO-Vorlage 2/05-015). Bei dieser Entscheidung

**Hinweis auf ersatzweise Antragstellung**

**Anmeldung Erstattungsanspruch RVT**

**Weiterzahlung SGB II-Leistungen**

**Ersatzweise Antragstellung durch JC**

ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren (Fachliche Hinweise der BA zu § 5 SGB II, Rz. 5.9).

- Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Rentenversicherungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der leistungsberechtigten Person als auch mit dem Rentenversicherungsträger erforderlich.
- Wirkt die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht mit und wird die vorrangige Leistung (Rente) deswegen versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Bürgergeld) nach § 5 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu entziehen/versagen. Voraussetzung ist, dass der Versagungsbescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. kein Widerspruchs- oder Klageverfahren vorliegt). Über diese Rechtsfolgen ist die leistungsberechtigte Person nach § 5 Absatz 3 Satz 4 SGB II vorab schriftlich zu belehren.
- Die Versagung/Entziehung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II ist unabhängig davon anwendbar, ob der Antrag durch die leistungsberechtigte Person oder durch das Jobcenter gestellt wurde.
- Die Leistungen sind teilweise zu entziehen/versagen, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung prognostiziert werden kann (z. B. bei Kindergeld). Ist dies nicht der Fall (z. B. bei Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Krankengeld), ist das Bürgergeld in voller Höhe zu entziehen/versagen. Da die Höhe einer etwaigen Erwerbsminderungsrente nicht prognostiziert werden kann, ist das Bürgergeld bei fehlender Mitwirkung in voller Höhe zu entziehen/versagen.
- Bei nachgeholtter Mitwirkung (ggü. dem Rentenversicherungsträger) ist die Versagung/Entziehung von Bürgergeld aufzuheben (§ 5 Absatz 3 Satz 5 SGB II) und Leistungen rückwirkend nachzuzahlen.

#### **Mitwirkungspflichten gegenüber RVT**

#### **Versagung/Entziehung nach § 5 Abs. 3 S. 3 - 5 SGB II**

### 3. Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. täglich“ bis zu 6 Monate

Die Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person beläuft sich ausweislich des ÄG auf „unter 3 Stunden täglich“ für bis zu 6 Monate. Es sind keine Ansprüche auf Rente zu prüfen.

**ÄG: „unter 3 Std.“ bis zu 6 Monate**



#### a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung

- Dokumentation des Ergebnisses des ÄG in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zum festgestellten Leistungsvermögen sowie ggf. die Dauer nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Leistungsvermögen - ÄG v. 19.09.2020

**Text:** Lt. ÄG v. 19.09.2020 täglich unter 3 Std. bis zu 6 Monate.

- Umgehende Einladung der leistungsberechtigten Person zur Eröffnung des Gutachtens mit dem Einladungsgrund „das Ergebnis Ihrer ärztlichen/berufpsychologischen Begutachtung besprechen“. Das Gutachten ist im Regelfall persönlich zu eröffnen.
- Im Gespräch sind ggf. durch den ÄD empfohlene Behandlungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sowie ggf. die Vorlage entsprechender

#### Arbeitsvermittlung

**Dokumentation des festgestellten Leistungsvermögens**

#### Eröffnung ÄG

ärztlicher Nachweise (z.B. AUB) zur konkreten weiteren Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu besprechen.

- Die Eröffnung des ÄG ist im „Beratungsvermerk zur Standortbestimmung“ zu dokumentieren mit der Betreffzeile „Eröffnung ÄG“.
- Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.
- Falls im Ausnahmefall eine persönliche Eröffnung des ÄG nicht zeitnah möglich ist (z. B. weil auf absehbare Zeit keine Wegefähigkeit gegeben ist oder weder die 1. Einladung noch die Folge-Einladung wahrgenommen wird), wird das **ÄG auf dem Postweg mit PZU** zur Kenntnis gegeben (Beispieltext siehe Anlage).
- Die schriftliche Kenntnissgabe ist in einem „Allgemeinen Vermerk“ zu dokumentieren.

Beispieltext:

*ÄG postalisch zur Kenntnis gegeben.*

Erfassung **Lebenslaufeintrag „§ 10 SGB II / weitere Sondertatbestände“** mit Grund „Volle Erwerbsminderung bis zu 6 Monaten“. Das Beginndatum des Lebenslaufeintrages sollte dem Datum des ärztlichen Gutachtens entsprechen. Das Enddatum liegt spätestens 6 Monate nach dem Beginndatum. **Sollten entsprechende Nachweise (z.B. Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) vorliegen, ist das Enddatum des §10 Eintrages darauf anzupassen („bis zu 6 Mon.“ bedeutet nicht automatisch ganze 6 Monate). Sollten Atteste oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen über 6 Mon. hinausgehen, ist der Eintrag „§10 – Volle EM bis zu 6 Mon.“ auf 6 Mon. zu begrenzen und der Zeitraum darüber hinaus als nahtlose „Arbeitsunfähigkeit“ einzugeben. Wichtig ist hierbei, ggf. empfohlene (med.) Maßnahmen aus dem ÄG nachzuhalten, da diese oft die Voraussetzung für die Einschätzung „bis zu 6 Mon.“ bilden.**

- Es ist eine Aufgabe in VerBIS zwecks Nachhaltung der im Gespräch getroffenen Vereinbarungen bzw. des Endes des festgestellten Leistungseinschränkungen zu erstellen und ggf. (z.B. bei ausbleibender Verbesserung oder Verschlechterung des Zustands) ein erneutes Gutachten beim ÄD nach 6 Monaten einzuleiten.

**b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

In diesen Fällen ist keine weitere Veranlassung durch den Leistungsbereich notwendig.

**Ausnahme: Schriftliche Eröffnung ÄG**

**Lebenslaufeintrag „§ 10 SGB II – Volle EM bis zu 6 Mon.“**

**Lebenslaufeintrag „Arbeitsunfähigkeit“- ggf. nach Ende §10 mit Nachhaltung ÄG**

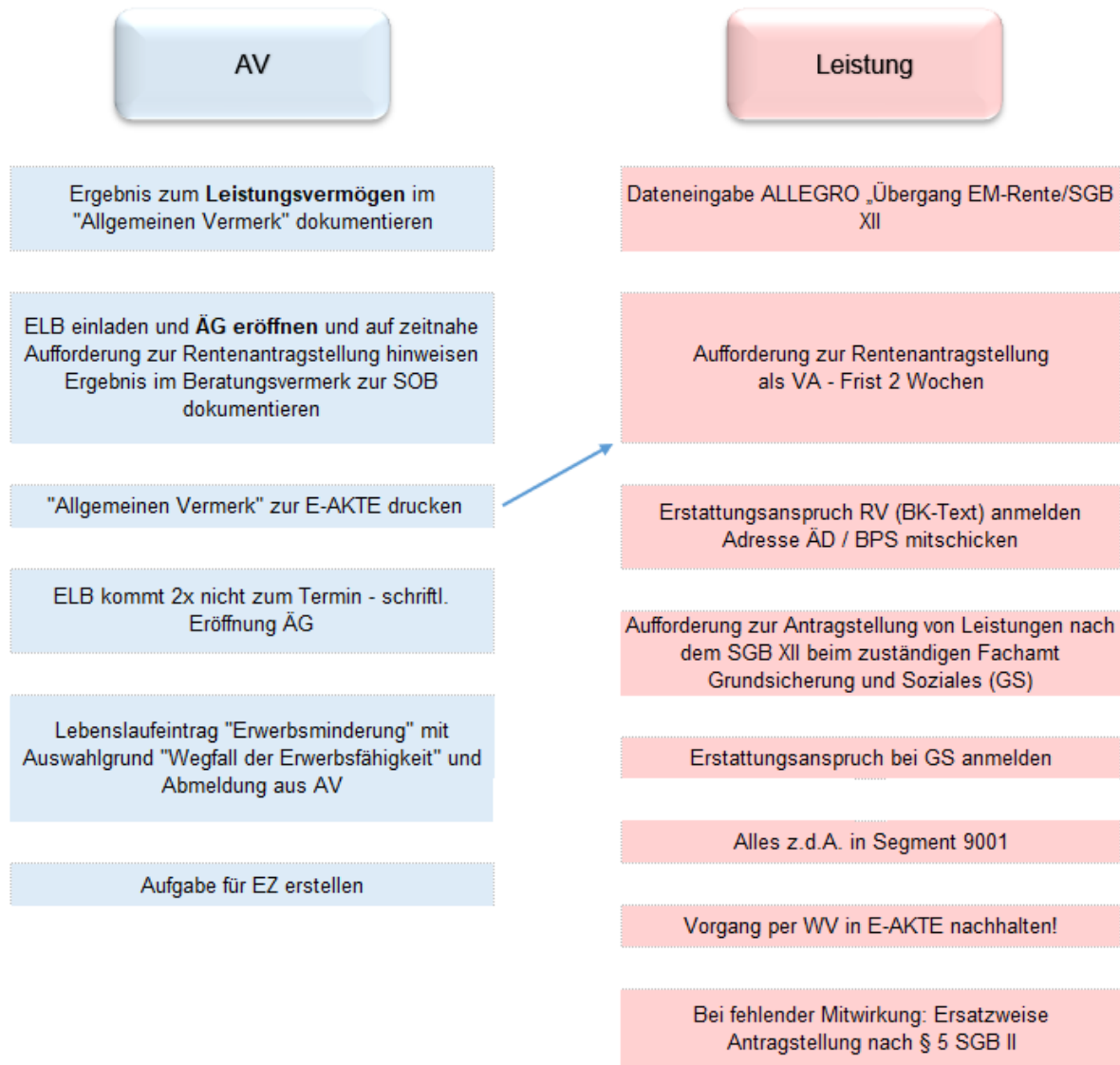
**Nachhaltung bzgl. Dauer der befristeten Leistungseinschränkung**

**Leistung**

#### 4. Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. täglich“ auf Dauer oder befristet über 6 Monate

Die Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person beläuft sich ausweislich des ÄG auf „unter 3 Stunden täglich“ auf Dauer oder befristet über 6 Monate. Es ist die Prüfung des Anspruchs der leistungsberechtigten Person auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu veranlassen.

**ÄG: „unter 3 Std.“ auf Dauer oder befristet**



#### a. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung

- Dokumentation des Ergebnisses des ÄG in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.
- Es darf hier ausschließlich die Information zum festgestellten Leistungsvermögen sowie ggf. die Dauer nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

Betreff: Leistungsvermögen - ÄG v. 19.09.2020

Text: Lt. ÄG v. 19.09.2020 täglich unter 3 Std. voraussichtlich länger als 6 Mon. aber nicht auf Dauer. Begutachtung durch Herrn/Frau ....

- Umgehende Einladung der leistungsberechtigten Person zur Eröffnung des Gutachtens mit dem Einladungsgrund „das Ergebnis Ihrer ärztlichen/berufpsychologischen Begutachtung besprechen“. Das Gutachten ist im Regelfall persönlich zu eröffnen.
- Im Gespräch ist darauf hinzuweisen, dass zeitnah eine schriftliche Aufforderung zur Rentenantragstellung ergeht. Ist die Aufforderung bereits ergangen, sollte diese ggf. nochmal im Kontext erläutert werden.
- Die Eröffnung des ÄG ist im „Beratungsvermerk zur Standortbestimmung“ zu dokumentieren mit der Betreffzeile „**Eröffnung ÄG**“.
- Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.
- Falls im Ausnahmefall eine persönliche Eröffnung des ÄG nicht zeitnah möglich ist (z. B. weil auf absehbare Zeit keine Wegefähigkeit gegeben ist oder weder die 1. Einladung noch die Folge-Einladung wahrgenommen wird), wird das **ÄG auf dem Postweg mit PZU** zur Kenntnis gegeben (Beispieltext siehe Anlage).
- Die schriftliche Kenntnissgabe ist in einem „Allgemeinen Vermerk“ zu dokumentieren.

Beispieltext:

*ÄG postalisch zur Kenntnis gegeben. Hinweis auf demnächst folgende Aufforderung zur Rentenantragstellung ist erfolgt.*

- Lebenslaufeintrag „**Erwerbsminderung**“ mit **Auswahlgrund** „**Wegfall der Erwerbsfähigkeit**“ und Hinweis im Freitextfeld: „Rentenantragstellung eingeleitet“.

Das Beginndatum des Lebenslaufeintrages sollte dem Datum des ärztlichen Gutachtens entsprechen. Der Datensatz ist (rückwirkend nach Eröffnung) zum Beginndatum aus der AV abzumelden.

#### Arbeitsvermittlung

#### Dokumentation des festgestellten Leistungsvermögens

#### Eröffnung ÄG

#### Hinweis Rentenantragstellung

#### Ausnahme: Schriftliche Eröffnung ÄG

#### Abmeldung aus AV mit Lebenslaufeintrag „Erwerbsminderung“

Gleichzeitig ist eine Aufgabe für die Eingangszone (EZ) zu erstellen, die ein Fälligkeitsdatum vor Ablauf der Archivierungsfrist hat.

**Betreff:** Verfahren Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

**Text:** Umstellung Aufgabe auf IFK lt. Sachgebiet zur Prüfung des Sachstandes anhand AL 006.

- Nach Eröffnung/Kenntnisgabe des ÄG ist durch die Leistungssachbearbeitung die Prüfung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung beim Rentenversicherungsträger zu veranlassen. Dafür ist die zuständige Leistungssachbearbeitung mittels Drucks des **Allgemeinen Vermerks** (mit der Dokumentation des Ergebnisses - siehe erster Kullerpunkt) zur E-AKTE zu informieren:
  - Fachschlüssel: BG-Nummer
  - Fachverfahren: ALLEGRO
  - Aktentyp: 9001 ALG II
  - Dokumententyp: Allgemein: RVT Unterlagen/ Gutachten
  - Status: in Bearbeitung
  - Zielpostkorb: eigener Postkorb
  - Verfügungspunkt: "Abgabe an" mit Angabe des Zielpostkorbes
  - Weiterleiten des Auftrages an den Zielpostkorb der Leistungsteams

**Aufgabe für EZ**

**Info an zuständige LSB mittels E-AKTEN Druck des „Allgemeinen Vermerks“**

## **b. Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

Dateneingabe ALLEGRO „[Übergang EM-Rente/SGB XII](#)“

### **(a) Aufforderung zur Rentenantragstellung und Anmeldung Erstattungsanspruch**

- Soweit nicht zweifelsfrei feststellbar ist, dass die Wartezeit (Anwartschaftszeit) oder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die leistungsberechtigte Person grundsätzlich zur Rentenantragstellung aufzufordern.

Die Antragstellung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nachzuweisen.

Wenn die Wartezeit (Anwartschaftszeit) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind (Prüf-schema in Anlage 1 [der fachlichen Weisungen der BA zu § 44a SGB II sowie in der Arbeitshilfe der BA „Prüfen und Erkennen vorrangiger Leistungsansprüche, Leistungen der Rentenversicherung“](#) <https://www.baintranet.de/001/007/001/001/Documents/Arbeitshilfe-EM-Rente.pdf>), fordert die zuständige Leistungssachbearbeitung die leistungsberechtigte Person auf, einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen (Vorlage in BK-Text „Aufforderung Rentenantragstellung“ 2a8-030).

- Sollten sich seitens der leistungsberechtigten Personen nach Aufforderung zur Antragstellung Rückfragen ergeben, ist die Teamleitung des DRV-Sachgebiets am Standort Stresemannstraße einzubeziehen.

**Leistung**

**Aufforderung Rentenantragstellung**

- Sind bei der leistungsberechtigten Person die Wartezeit oder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens nach § 44a SGB II vorliegen (siehe IV.7).
- Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Dieser muss den Erfordernissen eines Verwaltungsaktes entsprechen (vgl. §§ 31 ff. SGB X). Dies bedeutet auch, dass der zuständige Rentenversicherungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen sind.
- Der zuständige Rentenversicherungsträger kann über das E-Solution-Portal der DRV ermittelt werden.
- Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nach § 5 Abs. 3 SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gem. § 39 Nr. 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die tatsächliche Rentenanspruchstellung ist per WV in der E-AKTE zu überwachen.
- Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Rentenanspruchstellung ist ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach beim zuständigen Rentenversicherungsträger nach § 40a SGB II anzumelden (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Anschreiben Rententräger-GS [*Der Freitext des Dokuments ist in der E-AKTE entsprechend anzupassen*]).
- Hierbei ist mitzuteilen, ob und ggf. welche für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit relevanten ärztlichen und psychologischen Gutachten Jobcenter team.arbeit.hamburg vorliegen. Die Adresse des ÄD, bei dem die dazugehörigen Befunde (Teil A und B der Gutachten) angefordert werden können, und ggf. die Adresse des Psychologischen Dienstes sind dem Rentenversicherungsträger gleichfalls mitzuteilen. Diese Information ist mit der Anzeige des Erstattungsanspruchs zu verbinden.
- Der Erstattungsanspruch ist per WV in der E-AKTE zu überwachen (WV-Termin 12 Monate nach Anmeldung Erstattungsanspruch; nach Ablauf der WV ohne Antwort Sachstandsanfrage an Rentenversicherungsträger).
- Es können bei voller Erwerbsminderung auch Ansprüche auf aufstocckende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII bestehen.
- Da die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII einen entsprechenden Antrag voraussetzen, ist die leistungsberechtigte Person aufzufordern, einen Antrag bei dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales zu stellen.

Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nach § 5 Abs. 3 SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gem. § 39 Nr. 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

- Weiter ist ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach gem. § 40a SGB II beim zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales für den Fall anzumelden, dass der zuständige Rentenversicherungsträger eine dauerhafte oder befristete volle Erwerbsminderung feststellt und eine Er-

#### **Hinweis auf ersatzweise Antragstellung**

#### **Anmeldung Erstattungsanspruch RVT**

#### **Aufforderung Antragstellung SGB XII-Leistungen bei GS**

#### **Anmeldung Erstattungsanspruch GS**

werbsminderungsrente bewilligt, diese den Bedarf der leistungsberechtigten Person jedoch nicht deckt, so dass ergänzend ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen könnte (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Anschreiben Rententräger-GS [Der Freitext des Dokuments ist in der E-AKTE entsprechend anzupassen])).

Der Erstattungsanspruch ist per WV in der E-AKTE zu überwachen (WV-Termin 12 Monate nach Anmeldung Erstattungsanspruch).

- Sollte vom zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales aufgrund der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ein Widerspruch gemäß § 44a Abs. 1 SGB II erhoben werden, ist der Widerspruch im ALG II-Teil der E-AKTE z. d. A. zu setzen.
- Alle genannten Dokumente sind mit einer Wiedervorlage in die E-AKTE (9001) z. d. A zu speichern.
- Weiterzahlung der SGB II-Leistungen: Die Leistungen sind grundsätzlich weiterzuzahlen, bis der Rentenversicherungsträger tatsächlich Leistungen erbringt.

**Weiterzahlung SGB II-Leistungen**

**(b) Nachweis über Rentenbeantragung liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor**

- Stellt die leistungsberechtigte Person trotz der o. g. Aufforderung den Rentenanspruch (Antrag auf vorrangige Leistungen) nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, kann der Antrag gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II von der zuständigen Leistungssachbearbeitung gestellt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen (ALLEGRO-Vorlage 2/05-015). Bei dieser Entscheidung ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren (Fachliche Hinweise der BA zu § 5 SGB II, Rz. 5.9).
- Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Rentenversicherungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der leistungsberechtigten Person als auch mit dem Rentenversicherungsträger erforderlich.
- Wirkt die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht mit und wird die vorrangige Leistung (Rente) deswegen versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Bürgergeld) nach § 5 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu entziehen/versagen. Voraussetzung ist, dass der Versagungsbescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. kein Widerspruchs- oder Klageverfahren vorliegt). Über diese Rechtsfolgen ist die leistungsberechtigte Person nach § 5 Absatz 3 Satz 4 SGB II vorab schriftlich zu belehren.
- Die Versagung/Entziehung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II ist unabhängig davon anwendbar, ob der Antrag durch die leistungsberechtigte Person oder durch das Jobcenter gestellt wurde.
- Die Leistungen sind teilweise zu entziehen/versagen, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung prognostiziert werden kann (z. B. bei Kindergeld). Ist dies nicht der Fall (z. B. bei Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Krankengeld), ist das Bürgergeld in voller Höhe zu entziehen/versagen. Da die

**Ersatzweise Antragstellung durch JC**

**Mitwirkungspflichten gegenüber RVT**

**Versagung/Entziehung nach § 5 Abs. 3 S. 3 - 5 SGB II**

Höhe einer etwaigen Erwerbsminderungsrente jedoch nicht prognostiziert werden kann, ist das Bürgergeld in voller Höhe zu entziehen/versagen.

- Bei nachgeholter Mitwirkung (ggü. dem Rentenversicherungsträger) ist die Versagung/Entziehung von Bürgergeld aufzuheben (§ 5 Absatz 3 Satz 5 SGB II) und Leistungen rückwirkend nachzuzahlen.

**(c) Formloser Antrag SGB XII liegt nicht vor**

- Stellt die leistungsberechtigte Person trotz der o. g. Aufforderung den Antrag auf Leistungen nach dem - 4. Kapitel - SGB XII vorrangige Leistungen nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, kann der Antrag gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II von der zuständigen Leistungsbearbeitung gestellt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen (ALLEGRO-Vorlage 2/05-015). Bei dieser Entscheidung ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren (Fachliche Hinweise der BA zu § 5 SGB II, Rz. 5.9)

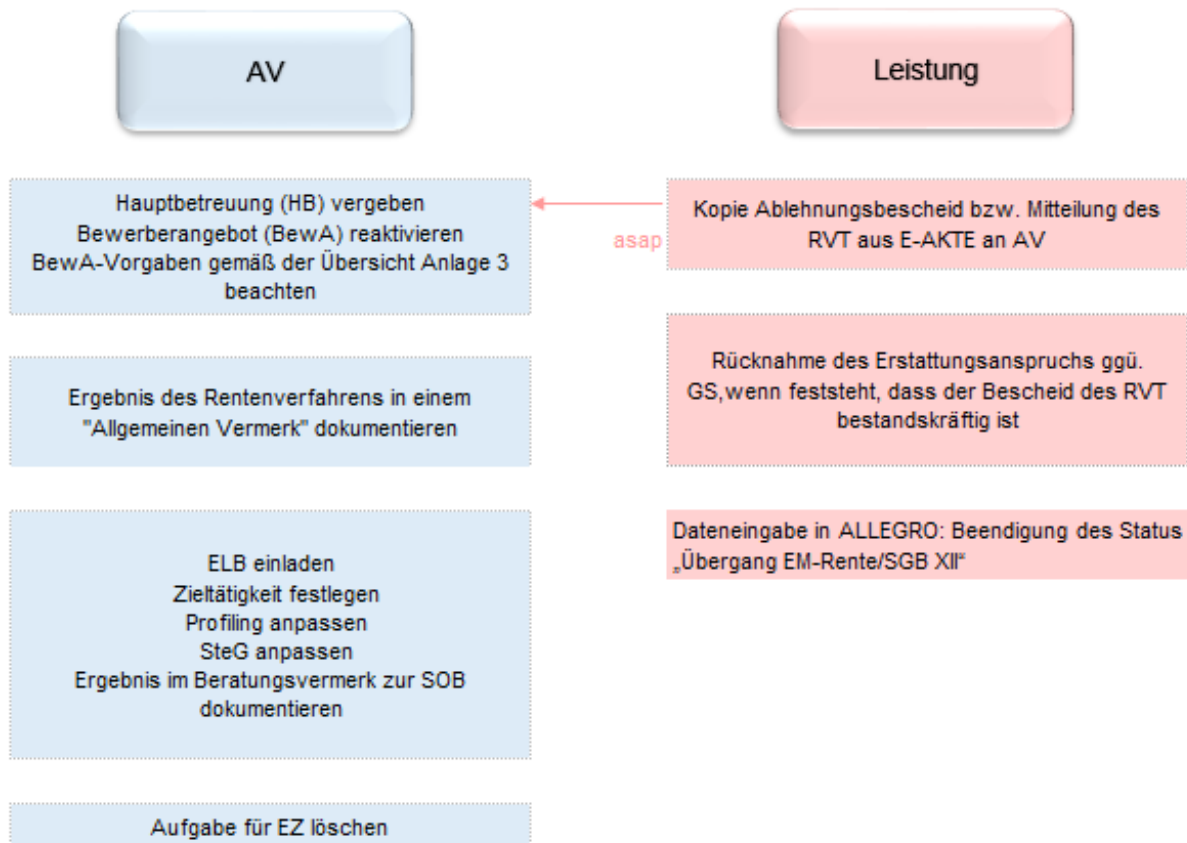
**Ersatzweise Antragstellung SGB XII-Leistungen durch JC**

#### IV. Ergebnis des Rentenverfahrens

##### 1. Ablehnung des Antrags wegen festgestellter Erwerbsfähigkeit

Der Rentenversicherungsträger hat festgestellt, dass die leistungsberechtigte Person erwerbsfähig ist, und den Antrag abgelehnt. Die leistungsberechtigte Person steht dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang bzw. mit den ggf. in der Rentenablehnung dokumentierten Einschränkungen zur Verfügung.

**Feststellung RVT:  
Erwerbsfähigkeit**



##### a. Notwendige Arbeitsschritte Leistung

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Ablehnung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch die leistungsberechtigte Person durch Vorlage des Ablehnungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.
- Eine Kopie des Ablehnungsbescheids oder der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Ablehnung des Rentenanspruches ist taggleich per E-AKTE an den Bereich Arbeitsvermittlung zu übermitteln.
- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wird).

Sofern vorher eine Nachfrage zum Stand des Erstattungsanspruchs vom zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales eingeht, ist vor der

##### Leistung

**Kenntnis Entscheidung  
RVT**

**Kopie Entscheidung RVT  
an AV**

**Rücknahme Erstattungs-  
anspruch GS**

Rücknahme des Erstattungsanspruchs zunächst beim zuständigen Rentenversicherungsträger nachzufragen, ob gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist.

- Dateneingabe in ALLEGRO: Beendigung des Status „Übergang EM-Rente/SGB XII“.

#### **b. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

- Zur Reaktivierung, Anpassung des Lebenslaufs es sowie Erfassung von Arbeitslosigkeit siehe Anlage 3.
- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zur Ablehnung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Ablehnung des Rentenanspruches v. 01.06.20 wg. voller Erwerbsfähigkeit.

**Text:** Eingang Ablehnungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 aufgrund festgestellter Leistungsfähigkeit von mind. 6 Std. täglich.

- **Zeitnahe Einladung** der leistungsberechtigten Person mit dem Ziel der Integrationsplanung. Im Gespräch ist hinsichtlich der ärztlichen Feststellung ggf. die Zieltätigkeit zu prüfen und das Stellengesuch sowie das Profiling und die Integrationsprognose in VerBIS anzupassen<sup>3</sup>. Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.
- Fortführung der regulären vermittlerischen Betreuung (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren, Stellengesuch auf „veröffentlicht“ setzen etc.).
- Löschen der Aufgabe mit dem Betreff: Verfahren Feststellung der Erwerbsfähigkeit.
- Vor Ablauf eines Jahres sollte grundsätzlich kein erneutes ÄG eingeleitet werden (z.B. bei fortlaufender Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder wenn sich die leistungsberechtigte Person weiterhin für nicht erwerbsfähig hält). Nur in Fällen, in denen Nachweise oder stichhaltige Anhaltspunkte für die Verschlechterung des Gesundheitszustands vorliegen, kann auch vor Ablauf der Jahresfrist eine erneute Begutachtung in Auftrag gegeben werden.

#### **Arbeitsvermittlung**

#### **Dokumentation Entscheidung RVT**

#### **Einladung ELB**

#### **Erneute Einleitung ÄG**

---

<sup>3</sup> Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung

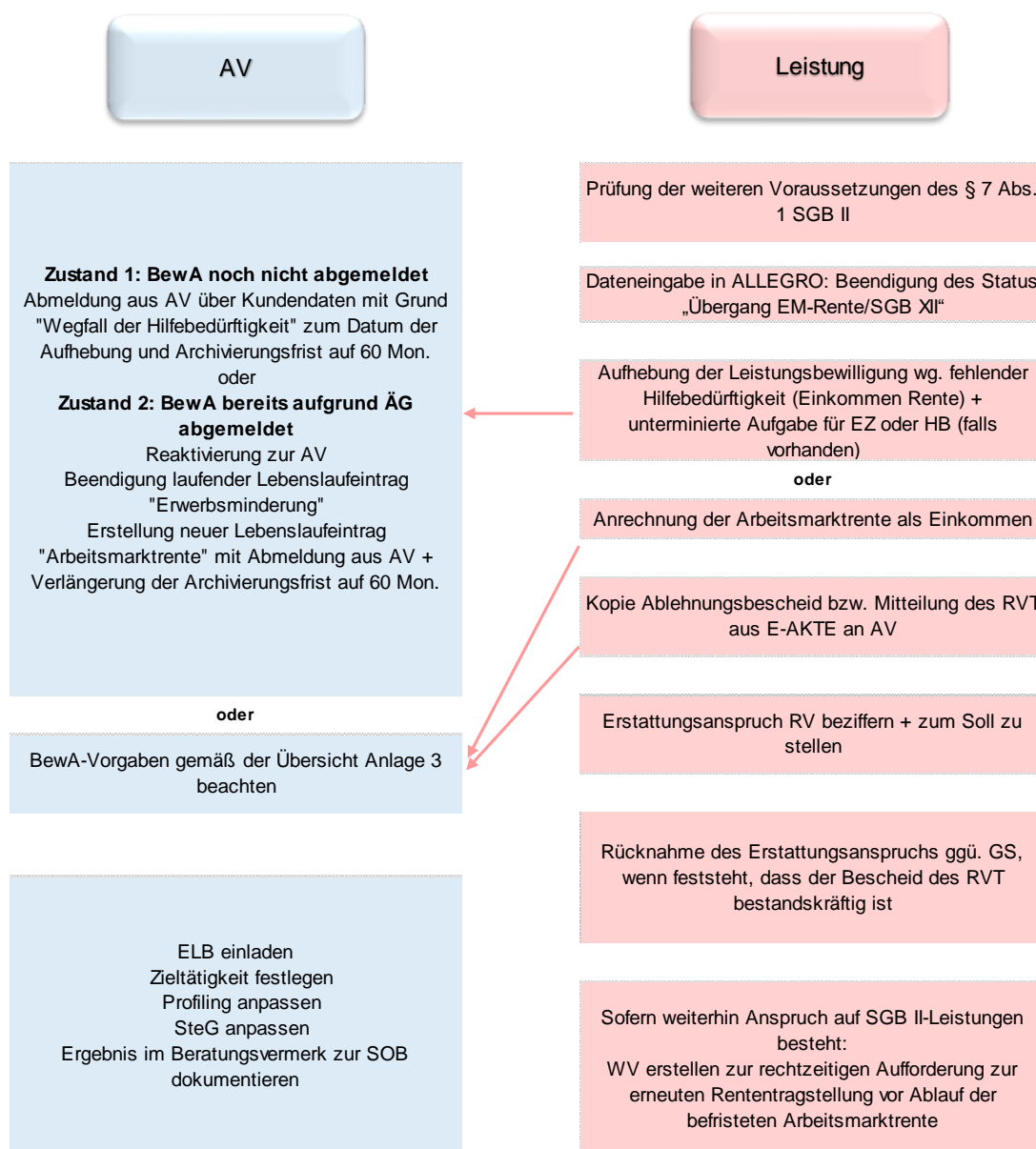
## 2. Bewilligung einer sog. Arbeitsmarktrente

Die Rente wird aufgrund des verschlossenen Teilzeit-Arbeitsmarktes gewährt („Arbeitsmarktrente“). Die Zahlung erfolgt stets befristet.

### Bewilligung Arbeitsmarktrente

Kennzeichen: Die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Rentenbewilligung enthält den Zusatz „Der Anspruch auf die zuerkannte Rente wegen voller Erwerbsminderung beruht nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes (§ 224 Abs. 1 S. 1 SGB VI).“

Da die Betroffenen zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können, sind sie in der Lage unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.



**a. Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenantrages durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.
- Eine Kopie des Rentenbescheides oder der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Bewilligung einer sog. Arbeitsmarktrente ist taggleich per E-AKTE an den Bereich der Arbeitsvermittlung zu übermitteln.
- Die Leistungssachbearbeitung prüft, ob und ggf. in welcher Höhe unter Berücksichtigung des Einkommens aus Rente ein Anspruch auf Bürgergeld - weiterhin - besteht oder der aktuelle Leistungsbescheid (Bewilligungs-/Änderungsbescheid) - für die Zukunft - ganz oder teilweise aufzuheben ist.
- Beim Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens (aus Rente) ist die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen ist für die Zukunft (ab Beginn der laufenden Rentenzahlung) ganz aufzuheben.
- Sofern die Leistungsbewilligung - für die Zukunft - ganz aufzuheben ist, erstellt die Leistungssachbearbeitung eine unterminierte Aufgabe in VerBIS für die EZ mit folgendem Text:

**Betreff:** RM RVT: befr. AM-Rente bis XX.XX.XX

**Text:** EZ: Bitte Umstellung Aufgabe auf IFK lt. Sachgebiet.

IFK: Bitte erneute Reaktivierung und Abmeldung mit verlängerter Archivierungsfrist gem. AL 006.

- Sofern weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist unter Berücksichtigung des - bereinigten - Einkommens aus Rente ein Änderungsbescheid zu erlassen (ALLEGRO-Vorlage 0-030).
- **Überarbeitung des Eintrags „[Übergang EM-Rente/SGB XII](#)“.**
- Gegenüber dem Träger der Rentenversicherung ist über ALLEGRO ein Erstattungsanspruch zu beziffern (ALLEGRO-Vorlage 10/102-005).
- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wird).

Sofern vorher eine Nachfrage vom zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales zum Stand des Erstattungsanspruchs eingeht, ist vor einer Rücknahme des Erstattungsanspruchs zunächst beim zuständigen Rentenversicherungsträger nachzufragen, ob gegen den Bescheid ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist.

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

**Kopie Entscheidung RVT an AV**

**Prüfung Leistungsanspruch**

**Wegfall Hilfebedürftigkeit - Aufhebungsentscheidung für die Zukunft**

**Anrechnung Einkommen aus Rente**

**Bezifferung Erstattungsanspruch RVT**

**Rücknahme Erstattungsanspruch GS**

- Bei einem weiterhin bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist eine zur rechtzeitigen Aufforderung zur erneuten Rentenantragstellung vor Ablauf der befristeten Arbeitsmarktrente (ca. 4 Monate vor Ende der Befristung) zu erstellen.

**WV - Aufforderung zur erneuten Rentenantragstellung**

#### **b. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

**Arbeitsvermittlung**

- Zur Reaktivierung, Anpassung des Lebenslaufes sowie Erfassung von Arbeitslosigkeit siehe Anlage 3.
- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenantrags in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS.

**Dokumentation Entscheidung RVT**

Es darf hier ausschließlich die Information zur Rentenbewilligung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Bewilligung des Rentenantrages v. 01.06.20

**Text:** Eingang Rentenbescheid v. 01.08.20 mit Bewilligung einer Arbeitsmarktrente ab 01.06.20 bis 30.11.24.

- **Sofern weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist die leistungsberechtigte Person mit dem Ziel der Integrationsplanung zeitnah einzuladen.** Im Gespräch ist hinsichtlich der Feststellungen des Rentenversicherungsträgers zum Leistungsvermögen ggf. die Zieltätigkeit zu prüfen und das Stellengesuch sowie das Profiling und die Integrationsprognose anzupassen<sup>4</sup>. Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.

**Fortsetzung Leistungsbezug: Einladung ELB**

Fortführung der regulären vermittlerischen Betreuung (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren, Stellengesuch auf „veröffentlicht“ setzen etc.).

Ggf. Löschen der Aufgabe mit dem Betreff: Verfahren Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

- Sofern die Leistungsbewilligung wegen des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aufgrund der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus der Arbeitsmarktrente aufzuheben ist, erfolgt die Abmeldung aus der AV über die Kundendaten mit Grund „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ zum Datum der Aufhebung mit einer Archivierungsfrist auf 60 Monate.

**Bei Wegfall Hilfebedürftigkeit: Abmeldung aus AV**

Sollte die Abmeldung bereits aufgrund eines vorliegenden ÄG erfolgt sein, wird der Eintrag „Erwerbsminderung – Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ im

**Reaktivierung und Abmeldung AV - Archivierungsfrist 60 Monate**

---

<sup>4</sup> Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung

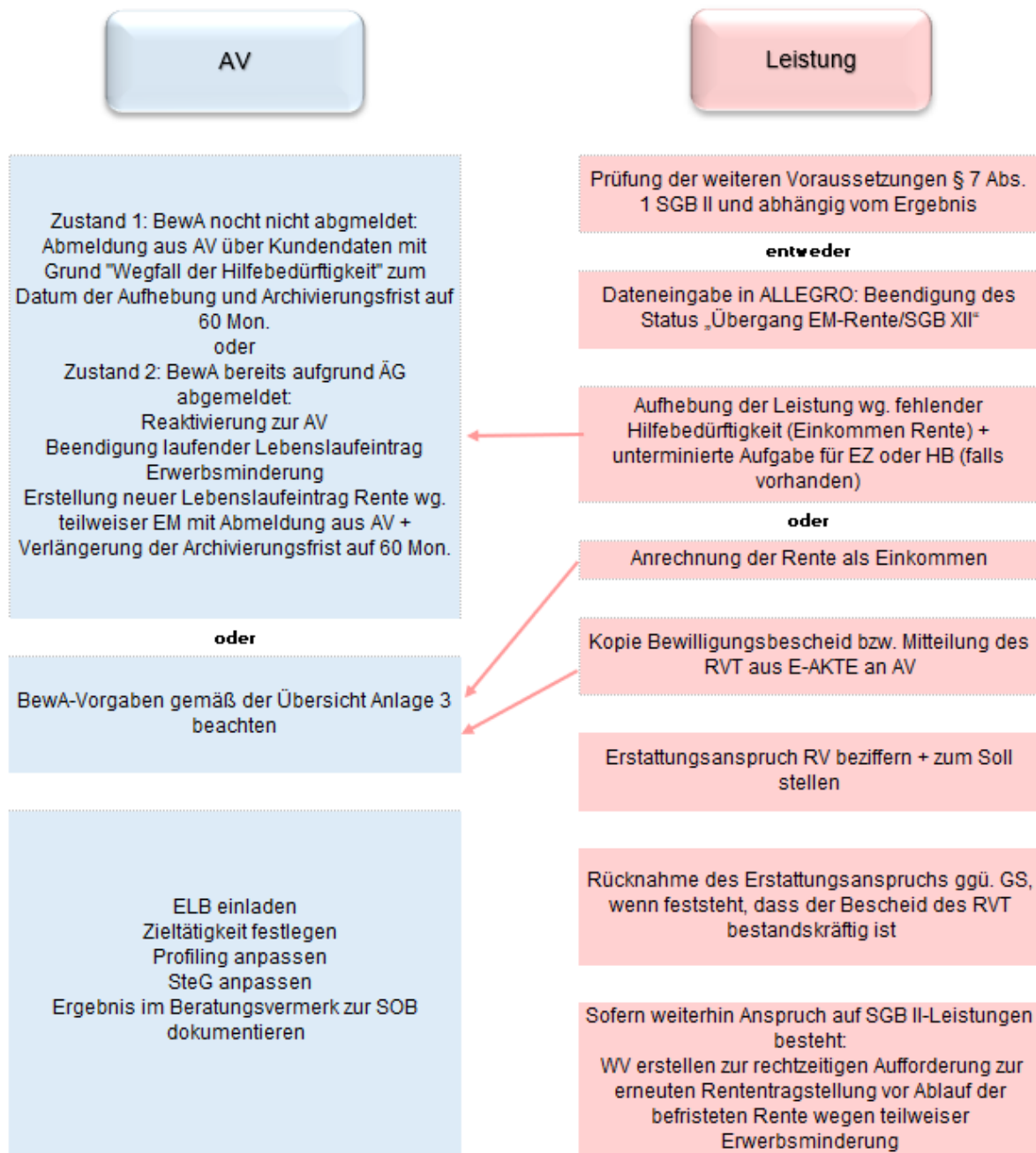
Lebenslauf zum Datum der Kenntnisnahme (von der Aufhebungsentscheidung) beendet. Das BewA wird zur AV reaktiviert und ein neuer Eintrag Erwerbsminderung - Arbeitsmarktrente im Lebenslauf erfasst. Aus diesem Eintrag heraus wird das BewA umgehend wieder aus der AV abgemeldet, diesmal jedoch mit Verlängerung der Archivierungsfrist auf 60 Monate.

### **3. Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM) auf Dauer oder befristet**

Der Rentenversicherungsträger stellt fest, dass die leistungsberechtigte Person teilweise erwerbsgemindert ist und bewilligt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer oder befristet.

**Teilweise erwerbsgemindert** sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. **Teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit** sind Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind und die wegen Krankheit oder Behinderung im eigenen oder einem anderen zumutbaren Verweisungsberuf weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind. Die Verweisungstätigkeit muss im Hinblick auf die Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die bisher erlangte soziale Stellung zumutbar sein. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar.

**Bewilligung Rente wg. teilweiser EM auf Dauer oder befristet**



#### a. Notwendige Arbeitsschritte Leistung

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenantrages durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.
- Eine Kopie des Bewilligungsbescheids oder der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Bewilligung–des Rentenantrags ist taggleich per E-AKTE an den Bereich Arbeitsvermittlung.

#### Leistung

**Kenntnis Entscheidung RVT**

**Kopie Entscheidung RVT an AV**

- Die Leistungssachbearbeitung prüft, ob bzw. in welcher Höhe unter Berücksichtigung des Einkommens aus Rente ein Anspruch auf Bürgergeld - weiterhin - besteht oder der aktuelle Leistungsbescheid (Bewilligungs-/Änderungsbescheid) - für die Zukunft - ganz oder teilweise aufzuheben ist.
- Beim Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens (aus Rente) ist die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen ist für die Zukunft (ab Beginn der laufenden Rentenzahlung) ganz aufzuheben.
- Sofern die Leistungsbewilligung - für die Zukunft - ganz aufzuheben ist, erstellt die Leistungssachbearbeitung eine unterminierte Aufgabe in VerBIS für die EZ mit folgendem Text:

**Betreff:** RM RVT: befr. Teil-EM-Rente bis XX.XX.XX

**Text:** EZ: Bitte Umstellung Aufgabe auf IFK lt. Sachgebiet.  
IFK: Bitte erneute Reaktivierung und Abmeldung mit verlängerter Archivierungsfrist gem. AL 006.

- Sofern weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist unter Berücksichtigung des Einkommens aus Rente ein Änderungsbescheid zu erteilen (ALLEGRO-Vorlage 0-030).
- **Überarbeitung des Eintrags „[Übergang EM-Rente/SGB XII](#)“.**
- Gegenüber dem Rentenversicherungsträger ist über ALLEGRO der Erstattungsanspruch zu beziffern (ALLEGRO-Vorlage 10/102-005).
- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wird).  
Sofern vorher eine Nachfrage zum Stand des Erstattungsanspruchs vom zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales eingeht, ist vor einer Rücknahme des Erstattungsanspruchs zunächst beim zuständigen Rentenversicherungsträger nachzufragen, ob gegen den Bescheid ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind.
- Bei einem weiterhin bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und einer befristeten Rentenbewilligung wegen teilweiser Erwerbsminderung ist eine Wiedervorlage zur rechtzeitigen Aufforderung zur erneuten Rententragstellung vor Ablauf der befristeten Rente wegen Erwerbsminderung (ca. 4 Monate vor Ende der Befristung) zu erstellen.

#### **b. Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

- Zur Reaktivierung, Anpassung des Lebenslaufes sowie Erfassung von Arbeitslosigkeit siehe Anlage 3.

**Prüfung Leistungsanspruch**

**Wegfall Hilfebedürftigkeit - Aufhebungsentscheidung für die Zukunft**

**Anrechnung Einkommen aus Rente**

**Bezifferung Erstattungsanspruch RVT**

**Rücknahme Erstattungsanspruch GS**

**WV - Aufforderung zur erneuten Rentenantragstellung**

**Arbeitsvermittlung**

- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zur Rentenbewilligung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Bewilligung des Rentenanspruches v. 01.06.20

**Text:** Eingang Rentenbescheid v. 01.08.20 mit Bewilligung Rente wg. teilweiser EM ab 01.06.20 bis 31.05.23 oder auf Dauer

**Dokumentation der Entscheidung des RVT**

- **Sofern weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist** die leistungsberechtigte Person **zeitnah** mit dem Ziel der Integrationsplanung **einzuladen**. Im Gespräch ist hinsichtlich der Feststellungen des Rentenversicherungsträgers zum Leistungsvermögen ggf. die Zieltätigkeit zu prüfen und das Stellengesuch sowie das „Profiling“ und die Integrationsprognose anzupassen<sup>5</sup>. Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.

Sofern dem der leistungsberechtigten Person vorliegenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers keine oder keine aussagekräftigen Hinweise auf das (Rest-)Leistungsvermögen zu entnehmen sind, ist nochmals der ÄD der BA einzuschalten.

- Fortführung der regulären vermittlerischen Betreuung (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren, Stellengesuch auf „veröffentlicht“ setzen etc.).
- Ggf. Löschen der Aufgabe mit dem Betreff: Verfahren Feststellung der Erwerbsfähigkeit.
- Sofern die Leistungsbewilligung wegen des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aufgrund der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus der Arbeitsmarktrente aufzuheben ist, erfolgt die Abmeldung aus der AV über die Kundendaten mit Grund „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ zum Datum der Aufhebung. Sofern die Abmeldung bereits aufgrund eines vorliegenden ÄG erfolgt ist, bleibt das BewA abgemeldet.

**Fortsetzung Leistungsbezug: Einladung ELB**

**Bei Wegfall Hilfebedürftigkeit: Abmeldung aus AV**

---

<sup>5</sup> Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung

#### 4. Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer oder befristet

##### a. Rentenbewilligung auf Dauer

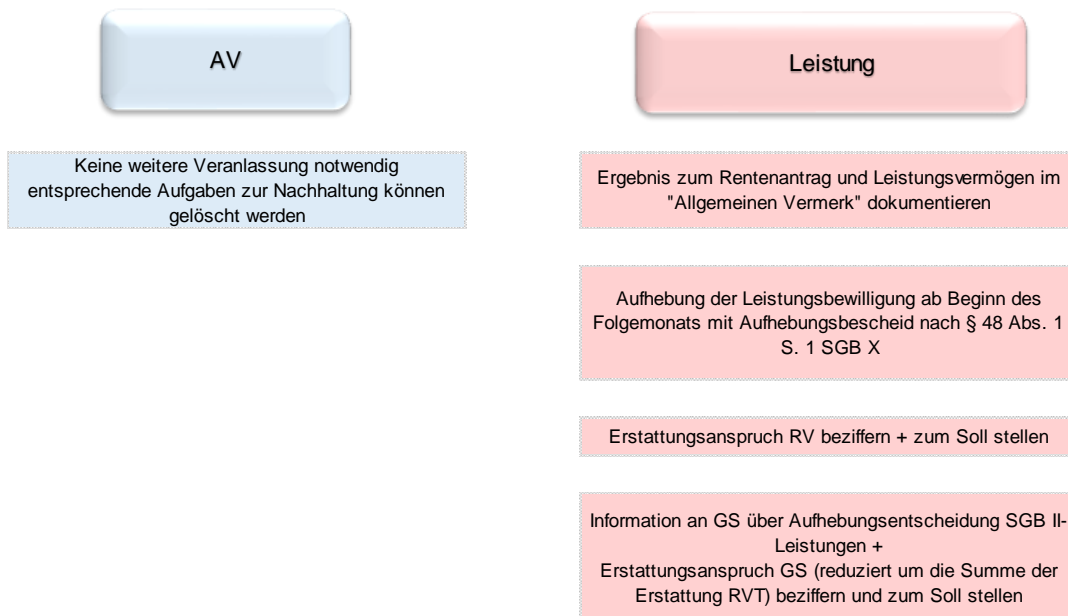
Der Rentenversicherungsträger stellt fest, dass die leistungsberechtigte Person voll erwerbsgemindert auf Dauer ist und bewilligt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer.

**Rentenbewilligung wegen voller EM auf Dauer**

##### (a) BG mit nur 1 ELB, kein ELB verbleibt in der BG

Aufgrund der Feststellung der vollen Erwerbsminderung auf Dauer von 1 ELB verbleibt kein ELB in der BG (z. B. Einzel-BG).

**Volle EM auf Dauer - kein ELB verbleibt in BG**



##### (a)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zur Bewilligung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden Muster erfolgen:

**Betreff:** Bewilligung des Rentenanspruches v. 01.06.20

**Text:** Eingang Bewilligungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 aufgrund voller EM auf Dauer: Gewährung Rente wg. voller EM ab 01.07.20.

- Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ist nach Kenntnis über die Rentenbewilligung mit Aufhebungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft ganz aufzuheben (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Aufhebungsbescheid § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X).
- Zeitgleich ist auch das Fachamt Grundsicherung und Soziales zu informieren (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Information GS über Zahlungseinstellung).
- Der Erstattungsanspruch ist für den Zeitraum ab der Rentenbewilligung (bzw. ab der Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II) gegenüber dem Rentenversicherungsträger über ALLEGRO (ALLEGRO-Vorlage 10/102-005) umgehend zu beziffern und an ERP zu übergeben.
- Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch den Rentenversicherungsträger ist abzuwarten bzw. zu überwachen.
- Nach Erstattung durch den Rentenversicherungsträger ist der - um die Erstattungssumme des Rentenversicherungsträgers reduzierte - Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales für die Zeit ab Eingang des Antrags auf Leistungen nach dem 4. Kapitel der SGB XII zu beziffern und an ERP zu übergeben.

**(a)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

Es ist keine weitere Veranlassung notwendig. Das BewA bleibt abgemeldet. Die Nachhaltennotwendigkeit durch die AV ist an dieser Stelle beendet, entsprechende Aufgaben können gelöscht werden.

**Dokumentation der Entscheidung des RVT**

**Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Zukunft**

**Information über Aufhebungsentscheidung an GS**

**Bezifferung Erstattungsanspruch RVT**

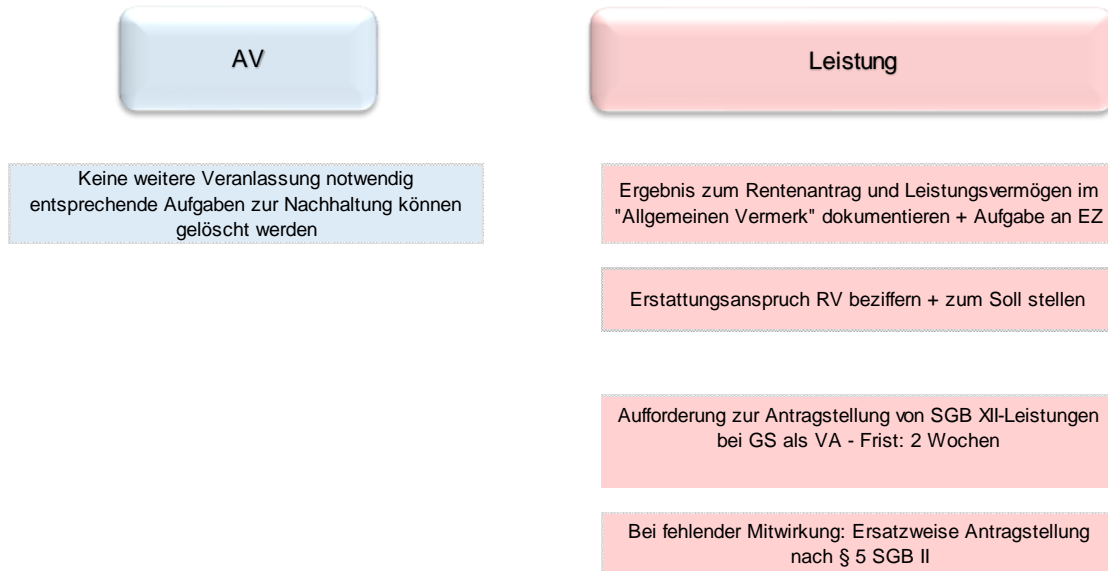
**Bezifferung Erstattungsanspruch GS**

**Arbeitsvermittlung**

**(b) BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG**

Aufgrund der Feststellung der vollen Erwerbsminderung auf Dauer von 1 ELB verbleibt von ursprünglich mindestens 2 ELB nur 1 ELB in der BG.

**Volle EM auf Dauer -  
mindestens 1 ELB ver-  
bleibt in BG**



**(b)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.

- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruches in einem allgemeinen Vermerk in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zur Bewilligung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Bewilligung des Rentenanspruches v. 01.06.20

**Text:** Eingang Bewilligungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 aufgrund voller EM auf Dauer.

- Der Erstattungsanspruch ist für den Zeitraum ab der Rentenbewilligung (bzw. ab der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II) gegenüber dem Rentenversicherungsträger über ALLEGRO (ALLEGRO-Vorlage 10/102-005) umgehend zu beziffern und an ERP zu übergeben.
- Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch den Rentenversicherungsträger ist abzuwarten bzw. zu überwachen.

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung  
RVT**

**Dokumentation der Ent-  
scheidung des RVT**

**Bezifferung Erstattungs-  
anspruch RVT**

- Die Leistungssachbearbeitung prüft, ob der Bedarf der voll erwerbsgeminderten Person aus dem Einkommen aus der bewilligten Rente - zukünftig - vollständigen gedeckt werden kann. Sofern der Bedarf der voll erwerbsgeminderten Person nicht vollständig durch die bewilligte Rente gedeckt ist, ist sie aufzufordern, umgehend Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beim zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales zu beantragen (ALLEGRO-Vorlage 2/05-001).

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Dieser muss den Erfordernissen eines Verwaltungsaktes entsprechen (vgl. §§ 31 ff. SGB X). Dies bedeutet auch, dass das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen ist.

Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nach § 5 Abs. 3 SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gem. § 39 Nr. 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die tatsächliche Antragstellung auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist per WV in der E-AKTE zu überwachen. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist ist der Antrag nach § 5 Abs. 3 SGB II durch die Leistungssachbearbeitung zu stellen.

- Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Antragstellung auf SGB XII-Leistungen ist ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach beim zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales nach § 40a SGB II anzumelden (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Anschreiben Rententräger-GS [*Der Freitext des Dokuments ist in der E-AKTE entsprechend anzupassen*]).

Die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers bzw. der Rentenbescheid sind als Anlage dem Schreiben beizufügen. Der Entscheidung des zuständigen Fachamts Grundsicherung und Soziales über den Erstattungsanspruch sowie über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII sind per WV in der E-AKTE zu überwachen (WV-Termin 2 Monate nach Anmeldung Erstattungsanspruch; nach Ablauf der WV ohne Antwort Sachstandsanfrage an das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales).

- Alle genannten Dokumente sind mit einer Wiedervorlage per BK über den grünen Haken in die E-AKTE (9001) z. d. A zu speichern.
- Weiterzahlung der SGB II-Leistungen: Die Leistungen sind grundsätzlich weiterzuzahlen, bis der Sozialhilfeträger tatsächlich Leistungen erbringt.
- **Nachweis über Beantragung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor:**
  - Stellt die leistungsberechtigte Person trotz der o. g. Aufforderung den Antrag auf vorrangige Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, kann der Antrag gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II von der zuständigen Leistungssachbearbeitung gestellt werden. Die Antragstellung kann

#### **Aufforderung Antragstellung SGB XII-Leistungen**

#### **Anmeldung Erstattungsanspruch GS**

#### **Weiterzahlung SGB II - Leistungen**

#### **Nachweis über Beantragung SGB XII -Leistungen liegt nicht vor**

formlos erfolgen (ALLEGRO-Vorlage 2/05-015). Bei dieser Entscheidung ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren (Fachliche Hinweise der BA zu § 5 SGB II, Rz. 5.9).

- Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der leistungsberechtigten Person gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der leistungsberechtigten Person als auch mit dem Fachamt Grundsicherung und Soziales erforderlich.
- Wirkt die leistungsberechtigte Person gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales nicht mit und wird die vorrangige Leistung daraufhin versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu entziehen/versagen. Voraussetzung ist, dass der Versagungsbescheid des zuständigen Fachamts Grundsicherung und Soziales bestandskräftig ist (d.h. kein Widerspruchs- oder Klageverfahren vorliegt). Über diese Rechtsfolgen ist die leistungsberechtigte Person nach § 5 Abs. 3 Satz 4 SGB II vorab schriftlich zu belehren.
- Die Versagung/Entziehung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II ist unabhängig davon anwendbar, ob der Antrag durch die leistungsberechtigte Person oder durch das Jobcenter gestellt wurde.
- Die Leistungen sind teilweise zu entziehen/versagen, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung prognostiziert werden kann (z. B. bei Kindergeld). Ist dies nicht der Fall (z. B. bei Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Krankengeld), ist das Bürgergeld in voller Höhe zu entziehen/versagen. Da die Höhe der Leistungen nach dem SGB XII prognostiziert werden kann (entspricht der Höhe des Bürgergeldes), ist das Bürgergeld bei fehlender Mitwirkung gegenüber dem Fachamt Grundsicherung und Soziales in voller Höhe zu entziehen/versagen. Bei nachgeholt Mitwirkung gegenüber dem Fachamt für Grundsicherung und Soziales ist die Versagung/Entziehung von Bürgergeld aufzuheben und Leistungen rückwirkend nachzuzahlen.
- Die auf Dauer voll erwerbsgeminderte Person verbleibt in der Bedarfsgemeinschaft.
- Folgende Konstellationen sind gemäß des [Verfahrenshinweises 4.7](#) im ALLEGRO-Wiki zu bearbeiten, sobald die Entscheidung des zuständigen Fachamtes Grundsicherung und Soziales über den Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII vorliegt und

- die dauerhaft erwerbsgeminderte Person **Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII bezieht** (Nr. 2 der [Verfahrenshinweise 4.7](#)):

Es wird unterstellt, dass der individuelle Bedarf durch die vorrangigen Leistungen des SGB XII-Trägers gedeckt ist. Für diese Personen ist der Sonderfall „Volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer“ zu erfassen. Der im Änderungsbescheid generierte Textbaustein ist nach der Vorgabe der [Verfahrenshinweise 4.7 anzupassen](#).

Gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales ist ein Erstattungsanspruch gem. § 40a SGB II ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu beziffern und an ERP zu übergeben.

**Entscheidung GS liegt vor**

**1. Alternative: Bezug von SGB XII - Leistungen**

- die dauerhaft erwerbsgeminderte Person aufgrund von Einkommen oder Vermögen **keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII** bezieht (Nr. 3 der [Verfahrenshinweise 4.7](#)):

Der Sonderfall „Volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer“ ist in ALLEGRO auf den letzten Tag des bereits ausgezahlten Monats zu begrenzen.

Für die dauerhaft erwerbsgeminderte Person ist sodann unter Erwerbsfähigkeiten die Auswahl „nicht erwerbsfähig“ zu treffen.

Unter Einkommen/Zuflüsse ist die Rente wegen Erwerbsminderung ab dem ersten Tag nach dem Ende der Begrenzung des Sonderfalls zu erfassen. Anschließend ist ein Änderungsbescheid (ALLEGRO-Vorlage 0-030) für die Zukunft zu erlassen. Im Änderungsbescheid ist der Textbaustein aus Nr. 3 der [Verfahrenshinweise 4.7](#) zu verwenden.

**2. Alternative: kein Bezug von SGB XII - Leistungen**

#### **(b)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

Es ist keine weitere Veranlassung notwendig. Das BewA bleibt abgemeldet. Die Nachhaltenotwendigkeit durch die AV ist an dieser Stelle beendet, entsprechende Aufgaben können gelöscht werden.

**Arbeitsvermittlung**

**b. Rentenbewilligung befristet**

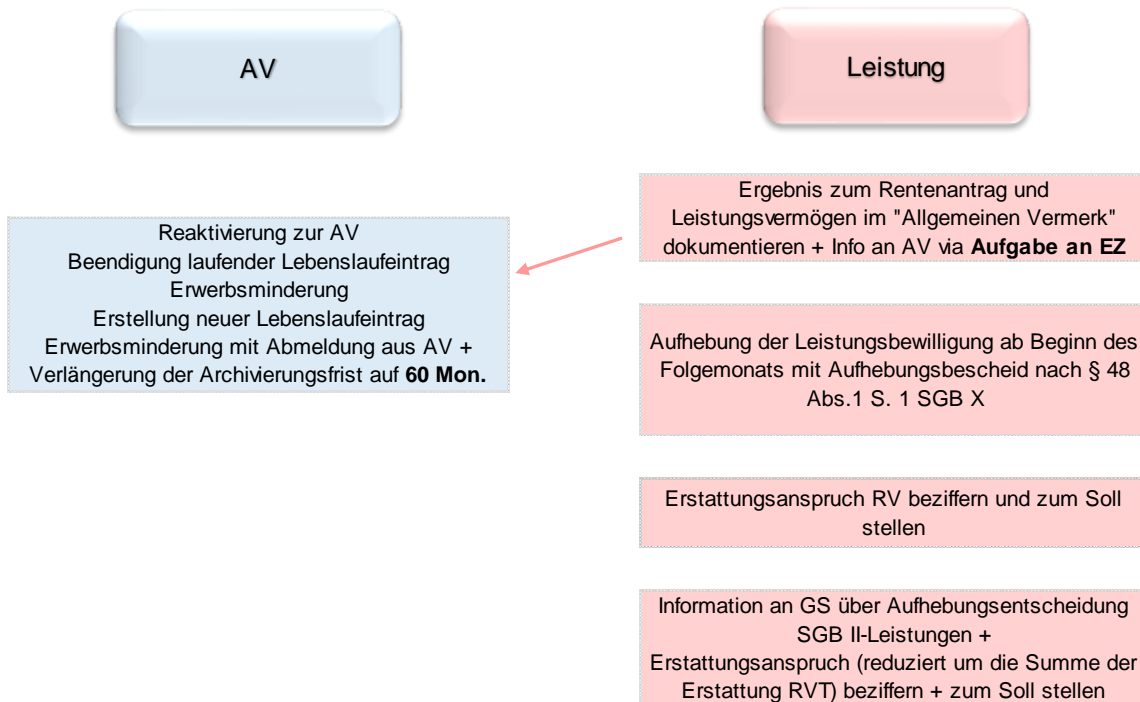
Der Rentenversicherungsträger stellt fest, dass die leistungsberechtigte Person voll erwerbsgemindert ist und bewilligt eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung.

**Befristete Rentenbewilligung wegen voller EM**

**(a) BG mit 1 ELB, kein ELB verbleibt in der BG**

**Befristete volle EM - kein ELB verbleibt in BG**

Aufgrund der Feststellung der befristeten vollen Erwerbsminderung von 1 ELB verbleibt kein ELB in der BG.



**(a)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.
- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

Es darf hier ausschließlich die Information zur Bewilligung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Dokumentation der Entscheidung des RVT**

**Betreff:** Bewilligung des Rentenanspruches v. 01.06.20

**Text:** Eingang Bewilligungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 aufgrund voller EM befristet bis 31.05.23.

- Untermieter Aufgabe in VerBIS für die EZ mit folgendem Text:

**Betreff:** RM RVT: befr. Volle EM-Rente bis XX.XX.XX

**Text:** EZ: Bitte Umstellung Aufgabe auf IFK lt. Sachgebiet.  
IFK: Bitte erneute Reaktivierung und Abmeldung mit verlängerter Archivierungsfrist gem. AL 006.

- Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ist nach Kenntnis über die Rentenbewilligung mit Bescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X (ALLEGRO-Vorlage 10/48-010) für die Zukunft aufzuheben.
- Zeitgleich ist auch das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales über die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zu informieren (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Information GS über Zahlungseinstellung).
- Der Erstattungsanspruch ist für den Zeitraum ab Bewilligung der Rente (bzw. ab Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II) gegenüber dem Rentenversicherungsträger über ALLEGRO (ALLEGRO-Vorlage 10/102-005) umgehend zu beziffern und an ERP zu übergeben.
- Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch den Rentenversicherungsträger ist abzuwarten bzw. zu überwachen.
- Nach Erstattung durch den Rentenversicherungsträger ist der - um die Erstattungssumme des Rentenversicherungsträgers reduzierte - Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales für die Zeit ab Zugang der Anmeldung des Erstattungsanspruchs dem Grunde nach zu beziffern und an ERP zu übergeben.
- Beachte: Befristete Renten wegen Erwerbsminderung werden nach § 101 Abs. 1 bzw. 2 SGB VI nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der für die Berentung maßgeblichen Erwerbsminderung geleistet.

Wenn eine Rente wegen voller EM lediglich als Zeitrente (d.h. befristet) gewährt wird und diese nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung geleistet wird, ist - nach Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch den Rentenversicherungsträger - zusätzlich die Erstattungsforderung für die Zeit bis zum Beginn der Zahlung der Rente beim zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales zu beziffern und an ERP zu übergeben. Voraussetzung ist, dass der Erstattungsanspruch zuvor A rechtzeitig beim zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales angemeldet wurde.

**Beispiel:**

Rentantrag vom 04.03.2021

Befristete volle EM (bis 31.07.2024) ab 21.01.2021

**Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Zukunft**

**Information über Aufhebungsentscheidung an GS**

**Bezifferung Erstattungsanspruch RVT**

**Bezifferung Erstattungsanspruch GS**

**Beginn Rentenleistung - § 101 SGB VI**

Beginn laufende Rentenzahlung: 01.08.2021

Gegen den Rentenversicherungsträger ist ein Erstattungsanspruch für die Zeit ab 01.08.2021 (Beginn der Rentenzahlung) geltend zu machen. Gegenüber dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales besteht in Abhängigkeit von deren Kenntnisnahme (Anmeldung Erstattungsanspruch) dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch für die Zeit vom 21.01.2021 bis zum 31.07.2021 in Höhe der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen nach dem SGB II.

Sofern die Rente nicht bedarfsdeckend ist, besteht außerdem bis zum Beginn der laufenden Zahlung durch den Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales in Höhe der Differenz der monatlich nach gezahlten Leistungen nach dem SGB II und der monatlich durch den Rentenversicherungsträger bewilligten Rente.

**(a)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

Die AV erhält Kenntnis über die befristete volle Erwerbsminderung per Aufgabe in VerBIS.

Der Eintrag „Erwerbsminderung – Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ im Lebenslauf wird mit dem Datum der Kenntnisnahme beendet. Das BewA wird zur AV reaktiviert und ein neuer Eintrag „Erwerbsminderung - Volle Erwerbsminderungsrente“ im Lebenslauf erfasst. Aus diesem Eintrag heraus wird das BewA umgehend wieder aus der AV abgemeldet, diesmal jedoch mit Verlängerung der Archivierungsfrist auf 60 Monate.

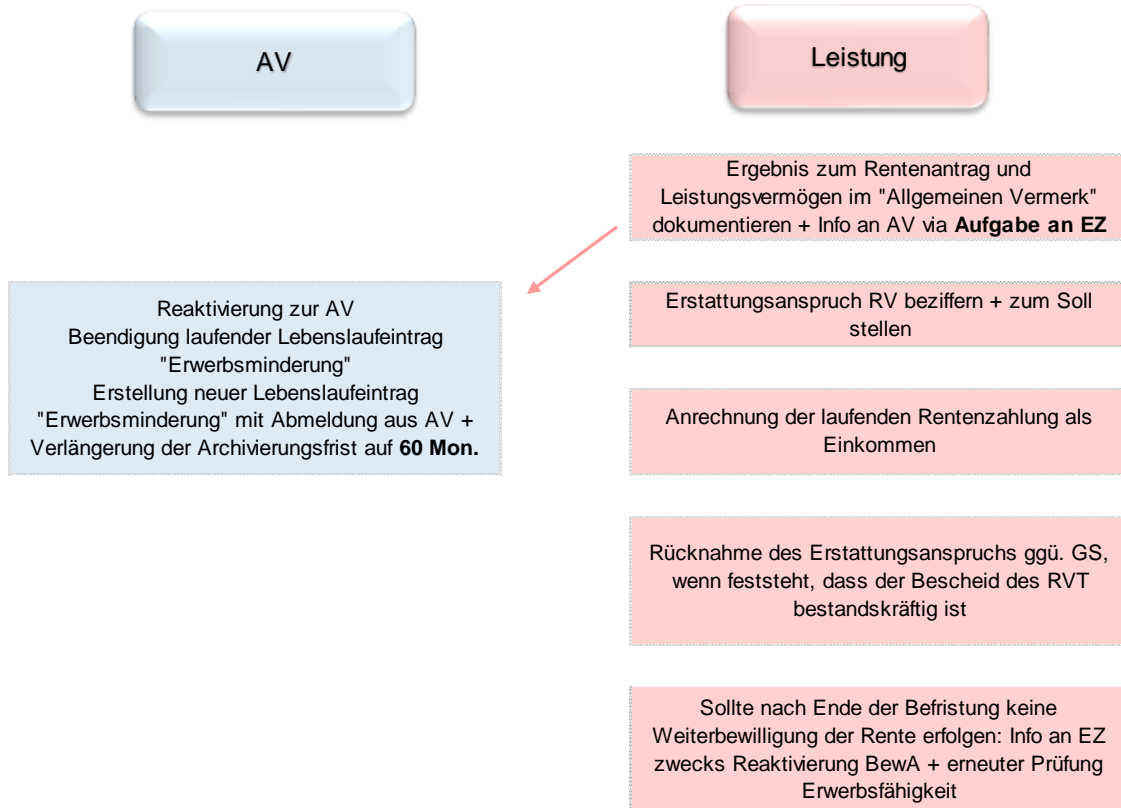
**Arbeitsvermittlung**

**Reaktivierung und Abmeldung mit Archivierungsfrist 60 Mon.**

**(b) BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG**

Aufgrund der Feststellung der befristeten vollen Erwerbsminderung verbleibt von ursprünglich mindestens 2 ELB nur 1 ELB in der BG.

**Befristete volle EM - mindestens 1 ELB verbleibt in BG**



**(b)a Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zur Bewilligung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden Muster erfolgen:

**Betreff:** Bewilligung des Rentenanspruches v. 01.06.20

**Text:** Eingang Bewilligungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 aufgrund voller EM befristet bis 31.05.23.

- Untermirierte Aufgabe in VerBIS für die EZ mit folgendem Text:

**Betreff:** RM RVT: befr. Volle EM-Rente bis XX.XX.XX

**Text:** EZ: Bitte Umstellung Aufgabe auf IFK lt. Sachgebiet.  
IFK: Bitte erneute Reaktivierung und Abmeldung mit verlängerter Archivierungsfrist gem. AL 006.

- Der Erstattungsanspruch ist für den Zeitraum ab der Bewilligung der Rente (bzw. ab Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II) gegenüber dem Rentenversicherungsträger über ALLEGRO (ALLEGRO-Vorlage 19/102-005) umgehend zu beziffern und an ERP zu übergeben.
- Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch den Rentenversicherungsträger ist abzuwarten bzw. zu überwachen.
- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d. h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wurde).
- Spätestens vier Monate vor dem Wegfall der Zeitrente ist die leistungsberechtigte Person auf die Notwendigkeit eines Antrags auf Weitergewährung der befristeten Rente wegen Erwerbsminderung beim Rentenversicherungsträger hinzuweisen.
- Zudem sollte vorsorglich ein formloser Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII von der leistungsberechtigten Person angefordert werden (Vorlage in BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h > Erwerbsminderung > Formloser Antrag GS). Dieser kann im Bedarfsfall an das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales weitergeleitet werden. Die Antragstellung ist zu überwachen (siehe Nr. III.4.c.(2/3)).
- Rechtzeitig vor Ende der Rentenbewilligung ist außerdem vorsorglich ein Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales und dem zuständigen Rentenversicherungsträger anzumelden.
- Wenn nach Ende der befristeten Rentenbewilligung aufgrund wiederhergestellter Erwerbsfähigkeit keine Weiterbewilligung der Rente durch den Rentenversicherungsträger erfolgt, übermittelt die Leistungssachbearbeitung nach Ablauf des Befristungszeitraumes diese Information per E-Mail

**Dokumentation der Entscheidung des RVT**

**Bezifferung Erstattungsanspruch RVT**

**Rücknahme Erstattungsanspruch GS**

**Rechtzeitig vor Ende Befristung - Erinnerung an erneute Beantragung beim RVT**

**(erneute) Aufforderung Beantragung SGB XII-Leistungen**

**Rente wird nicht weiterbewilligt**

an das Teampostfach der EZ (mit der Aufforderung das BewA anzumelden bzw. zu reaktivieren), damit der Integrationsprozess aufgenommen werden kann (wieder reguläre Betreuung durch AV).

**(b)b Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

- Die AV erhält Kenntnis über die befristete volle Erwerbsminderung per Aufgabe in VerBIS.
- Der Eintrag „Erwerbsminderung – Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ im Lebenslauf mit dem Datum der Kenntnisnahme beendet. Das BewA wird zur AV reaktiviert und ein neuer Eintrag „Erwerbsminderung - Volle Erwerbsminderungsrente“ im Lebenslauf erfasst. Aus diesem Eintrag heraus wird das BewA umgehend wieder aus der AV abgemeldet, diesmal jedoch mit Verlängerung der Archivierungsfrist auf 60 Monate.
- Löschen der Aufgabe mit dem Betreff: Verfahren Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

**Arbeitsvermittlung**

**Reaktivierung und Abmeldung mit Archivierungsfrist 60 Mon.**

**5. Ablehnung des Antrages wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ohne Aussage zum Leistungsvermögen**

Der Rentenversicherungsträger lehnt den Rentenanspruch, ab weil die Wartezeiten nicht erfüllt sind und/oder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine Aussage zum Leistungsvermögen trifft der Rentenversicherungsträger nicht.

**a. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „3 bis unter 6 Std. auf Dauer oder befristet über 6 Monate“**

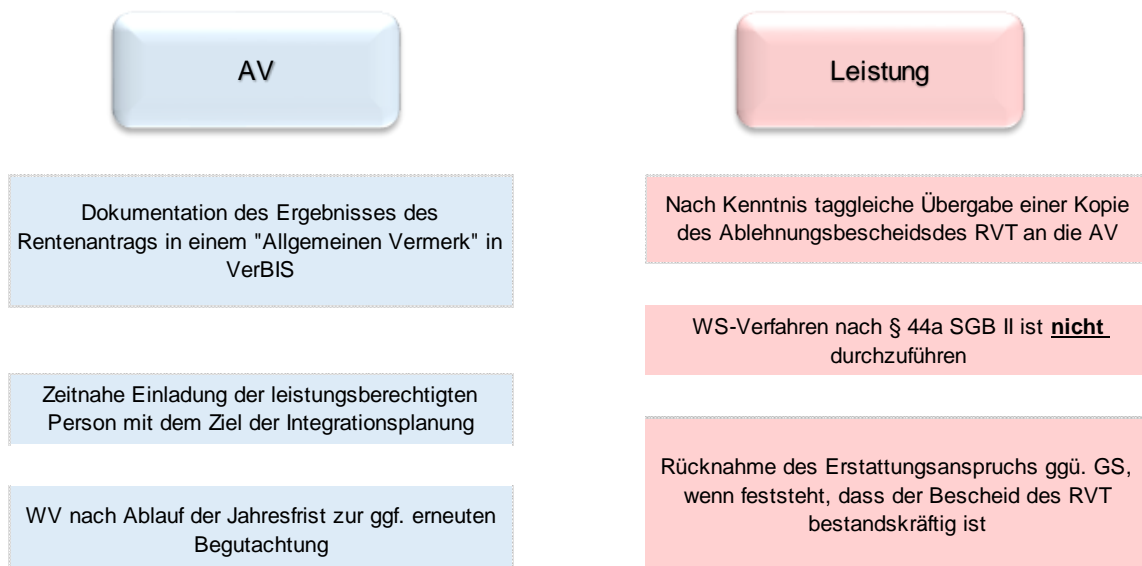
Ausweislich des ÄG des ÄD liegt das Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Person bei „3 bis unter 6 Stunden auf Dauer oder befristet über 6 Monate“.

Ein Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II ist nicht durchzuführen.

**Rentenablehnung wegen Nichterfüllung der Wartezeit bzw. der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ohne Aussage zum Leistungsvermögen**

**ÄG: 3 bis unter 6 Stunden auf Dauer bzw. befristet über 6 Monate**

**Kein Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II**



**(a) Notwendige Arbeitsschritte Leistung (Wohnortstandort)**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Ablehnung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Ablehnungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.
- Eine Kopie des Ablehnungsbescheides oder der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Ablehnung des Rentenanspruches ist taggleich per E-AKTE an den Bereich Arbeitsvermittlung zu übermitteln.
- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wird).

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

**Kopie Entscheidung RVT an AV**

**Rücknahme Erstattungsanspruch GS**

- Sofern vorher eine Nachfrage zum Stand des Erstattungsanspruchs vom zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales eingeht, ist vor einer Rücknahme des Erstattungsanspruchs zunächst beim zuständigen Rentenversicherungsträger nachzufragen, ob gegen den ablehnenden Bescheid ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist.

#### **(b) Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.
- Es darf hier ausschließlich die Information zur Ablehnung nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Ablehnung des Rentenanspruchs v. 01.06.20

**Text:** Eingang Ablehnungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

- **Zeitnahe Einladung** der leistungsberechtigten Person mit dem Ziel der Integrationsplanung. Im Gespräch ist hinsichtlich der Feststellungen des ÄD ggf. erneut die Zieltätigkeit zu prüfen und das Stellengesuch sowie das „Profiling“ und die Integrationsprognose anzupassen<sup>6</sup>. Angaben zu ggf. festgestellten relevanten Leistungseinschränkungen dürfen ausschließlich im Bereich „Profiling“ erfolgen.
- Sofern dem der leistungsberechtigten Person vorliegenden Ablehnungsbescheid des Rentenversicherungsträgers **sowie dem vorliegenden ÄG** keine oder keine aussagekräftigen Hinweise auf das (Rest-)Leistungsvermögen zu entnehmen sind, ist insoweit nochmals der ÄD der BA einzuschalten.
- Fortführung der regulären vermittlerischen Betreuung (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren, Stellengesuch auf „veröffentlicht“ setzen etc.).
- Vor Ablauf eines Jahres sollte grundsätzlich kein erneutes ÄG eingeleitet werden (z.B. bei fortlaufender Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder wenn sich die leistungsberechtigte Person weiterhin für nicht erwerbsfähig hält). Nur in Fällen, in denen Nachweise oder stichhaltige Anhaltspunkte für die Verschlechterung des Gesundheitszustands vorliegen, sollte auch vor Ablauf der Jahresfrist eine erneute Begutachtung durch den ÄD in Auftrag gegeben werden.

## **Arbeitsvermittlung**

### **Dokumentation der Entscheidung des RVT**

### **Einladung ELB**

### **Einleitung erneutes ÄG grundsätzlich nicht vor Ablauf 1 Jahres**

---

<sup>6</sup> Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung

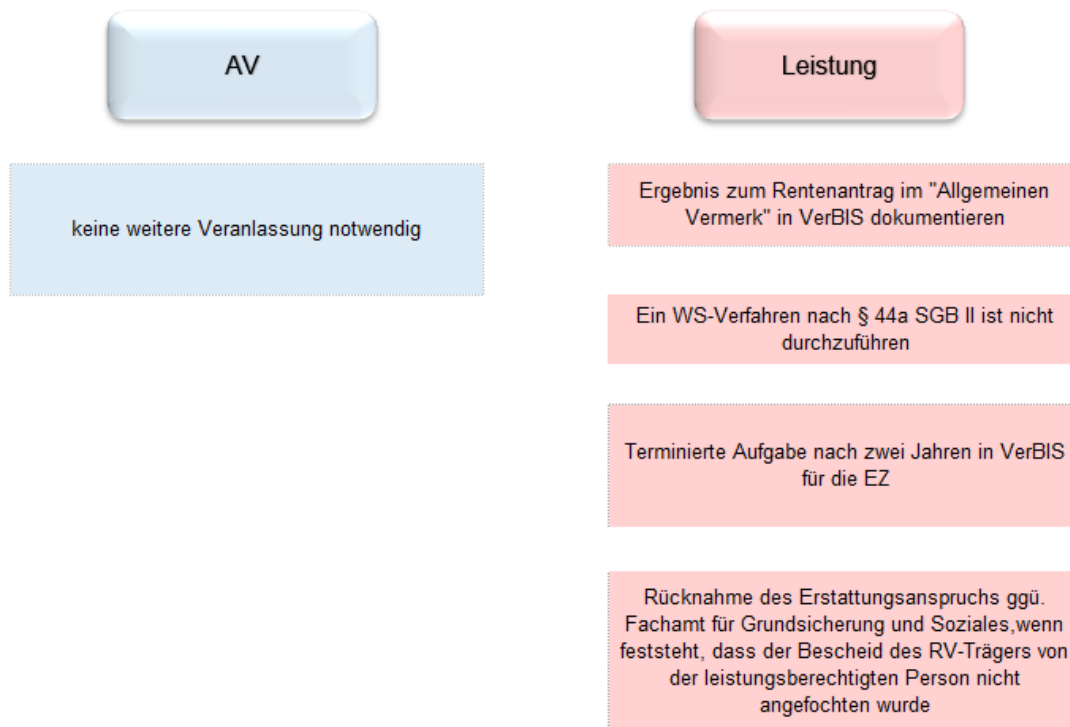
**b. Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. befristet über 6 Monate“ - BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG**

Ausweislich des ÄG des ÄD liegt das Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Person bei „unter 3 Stunden befristet über 6 Monate“. In der BG befinden sich mindestens 2 ELB, so dass auf der Grundlage der Feststellungen des ÄD weiterhin 1 ELB in der Bedarfsgemeinschaft verbleibt.

Ein Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II ist nicht durchzuführen.

**ÄG: unter 3 Stunden befristet über 6 Monate**

-  
**Kein Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II**



**(a) Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis vom Ausgang des Rentenverfahrens durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.
- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.

Es darf hier ausschließlich die Information zur Ablehnung sowie zum festgestellten Leistungsvermögen nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Ablehnung des Rentenanspruches v. 01.06.20 wg. fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen

**Text:** Eingang Ablehnungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 aufgrund fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen.

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

**Dokumentation der Entscheidung des RVT**

- Leistungssachbearbeitung setzt eine terminierte Aufgabe (zwei Jahren nach Rentenablehnung) in VerBIS für die EZ:

**Betreff:** Erneute Prüfung Sachstand Erwerbsfähigkeit

**Text:** **EZ:** Bitte BewA reaktivieren und Umstellung der Aufgabe auf neue HB.

**IFK:** Erinnerung zwei Jahre nach Rentenablehnungsbescheid: Bitte Sachstand prüfen und ggf. erneute Prüfung der Erwerbsfähigkeit (ÄG) gem. AL 006 einleiten.

Hinweis: Ist aus Sicht der IFK zu diesem Zeitpunkt im Einzelfall keine – erneute – Prüfung der Erwerbsfähigkeit notwendig, ist dies durch die IFK in VerBIS zu vermerken und ein erneuter Termin in einem Jahr für die EZ zu setzen.

Spätestens nach drei Jahren oder bei erheblichen Änderungen des gesundheitlichen Zustandes der leistungsberechtigten Person (auf der Grundlage eigener Angaben oder eingereichter Atteste) ist grundsätzlich immer eine erneute Prüfung der Erwerbsfähigkeit (inkl. Einschaltung des ÄD der BA) zu veranlassen.

- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wird).
- Sofern vorher eine Nachfrage zum Stand des Erstattungsanspruchs vom zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales eingeht, ist vor einer Rücknahme des Erstattungsanspruchs zunächst zu ermitteln, ob gegen den ablehnenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist.

#### **(b) Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung**

Es ist keine weitere Veranlassung notwendig, das BewA bleibt bis zur Fälligkeit der „Prüfungsaufgabe“ (die durch die Leistungssachbearbeitung gesetzt wird) abgemeldet.

**Terminierte Aufgabe für EZ**

**Rücknahme Erstattungsanspruch GS**

**Arbeitsvermittlung**

c. **Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. auf Dauer oder befristet über 6 Mon.“ - BG mit 1 ELB, kein ELB verbleibt in der BG**

oder

**Ergebnis ÄG: Leistungsfähigkeit „unter 3 Std. auf Dauer“ - BG mit mindestens 2 ELB, mindestens 1 ELB verbleibt in der BG**

**1. Alternative:** Ausweislich des ÄG des ÄD liegt das Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Person bei „**unter 3 Stunden auf Dauer oder befristet über 6 Monate**“. In der BG befindet sich nur 1 ELB, so dass auf der Grundlage der Feststellungen des ÄD kein ELB in der Bedarfsgemeinschaft verbleiben würde.

**ÄG: unter 3 Stunden auf Dauer bzw. befristet über 6 Monate; kein ELB in BG**

**2. Alternative:** Ausweislich des ÄG des ÄD liegt das Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Person bei „**unter 3 Stunden auf Dauer**“. In der BG befindet sich mindestens 2 ELB, so dass auf der Grundlage der Feststellungen des ÄD mindestens 1 ELB in der BG verbleiben würde.

**ÄG: unter 3 Stunden auf Dauer; mindestens 1 ELB verbleibt in BG**

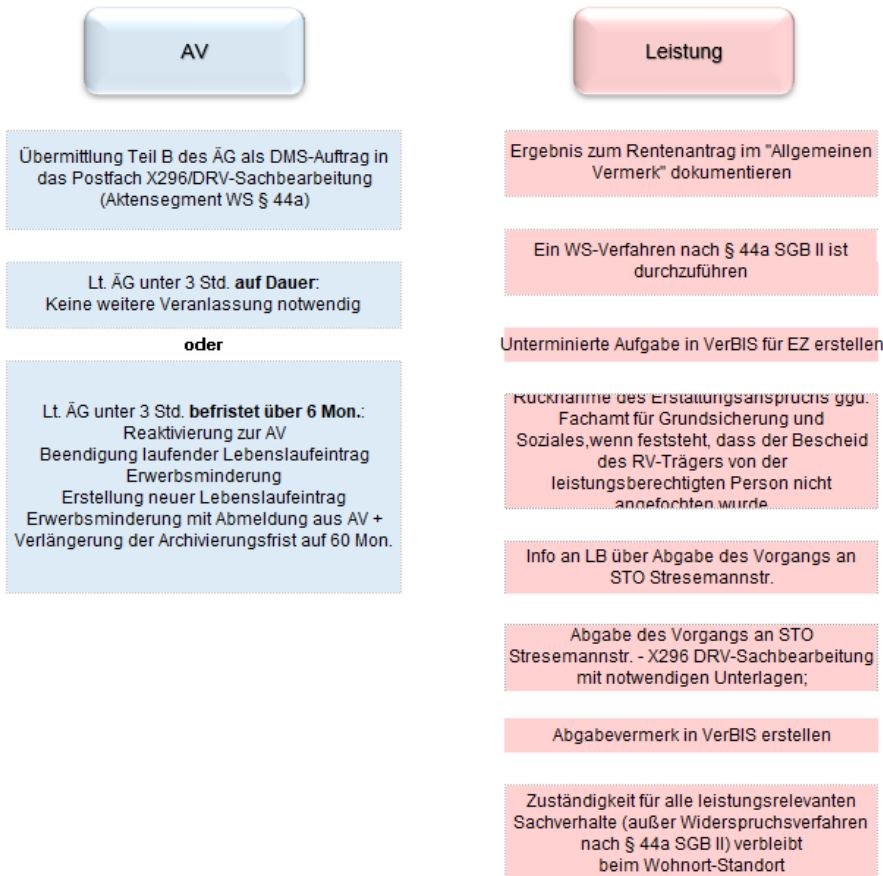
**Ein Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II ist durchzuführen.**

**Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II**

**IV. 5.c) Ablehnung des Antrags wg. Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ohne Aussage zum Leistungsvermögen**

**ÄG unter 3 Std. auf Dauer oder befristet über 6 Monate - nur ein ELB; kein ELB verbleibt in BG oder**

**ÄG unter 3 Std. auf Dauer - mindestens ein ELB verbleibt in BG**



**(a) Notwendige Arbeitsschritte Leistung**

- Die Leistungssachbearbeitung erhält Kenntnis von der Ablehnung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch Vorlage des Ablehnungsbescheides des Rentenversicherungsträgers durch die leistungsberechtigte Person.
- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchs in einem „Allgemeinen Vermerk“ in VerBIS.
- Es darf hier ausschließlich die Information zur Ablehnung nach dem folgenden **Muster** erfolgen:

**Betreff:** Ablehnung des Rentenanspruches v. 01.06.20 wg. fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen

**Text:** Eingang Ablehnungsbescheid v. 01.08.20 zum Antrag auf Rente wg. Erwerbsminderung v. 01.06.20 wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

- Untermirierte Aufgabe in VerBIS für die EZ:

**Betreff:** RM RVT: Ablehnung Rentenanspruch

**Text:** EZ: Bitte Umstellung Aufgabe auf IFK lt. Sachgebiet.

IFK: Bitte prüfen: Wenn ein ÄG unter 3 Std. befristet aber nicht auf Dauer vorliegt, dann erneute Reaktivierung und Abmeldung mit verlängerter Archivierungsfrist gem. AL 006. In allen anderen Fällen ist keine weitere Veranlassung notwendig.

- Die Leistungssachbearbeitung nimmt den zuvor gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales nach § 40a SGB II angemeldeten Erstattungsanspruch zurück, wenn feststeht, dass der Bescheid des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig ist (d.h. von der leistungsberechtigten Person nicht mittels Widerspruchs/Klage angefochten wird).
- Die Leistungssachbearbeitung des Wohnortstandorts informiert die leistungsberechtigte Person über die Abgabe des Vorgangs an den StO Stresemannstraße (X29) und weist darauf hin, dass die leistungsberechtigte Person zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 44a SGB II vom StO Stresemannstraße (X296) betreut wird (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Kundeninformation Abgabe StO Stresemannstraße - X29).
- Abgabe des Vorganges per E-AKTE an den StO Stresemannstraße – X296/DRV-Sachgebiet - zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 44a SGB II mit den folgenden Unterlagen (soweit nicht bereits in der E-AKTE hinterlegt):

**Leistung**

**Kenntnis Entscheidung RVT**

**Dokumentation der Entscheidung des RVT**

**Untermirierte Aufgabe für EZ**

**Rücknahme Erstattungsanspruch GS**

**Info über Durchführung Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II an leistungsberechtigte Person**

**Abgabe Vorgang an X296 - DRV-Sachgebiet**

- Abgabevordruck (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Abgabedeckblatt),
- Durchschrift der Kundeninformation (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Kundeninformation Abgabe StO Stresemannstraße) und
- Kopie der Betreuungsurkunde (soweit vorhanden).
- Sofern alle relevanten Unterlagen vorliegen, erfolgt der Anstoß für die Einschaltung des StO Stresemannstraße über den Versand des Abgabedeckblatts als DMS-Auftrag in der E-AKTE.
- Erstellung eines Vermerks in VerBIS über die Abgabe des Vorgangs an den StO Stresemannstraße (X296).
- Die Zuständigkeit für alle leistungs- und vermittlungsrelevanten Sachverhalte außer der Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 44a SGB II verbleibt im Wohnortstandort.
- Die Leistungen nach dem SGB II werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis zur Entscheidung über den Widerspruch weiter erbracht.

**(b) Notwendige Schritte Arbeitsvermittlung (Wohnortstandort)**

- Die AV erhält Kenntnis über die Rentenablehnung per Aufgabe in VerBIS.
- Ergebnis ÄG unter 3 Std. befristet (nicht auf Dauer):

Der Eintrag „Erwerbsminderung – Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ im Lebenslauf wird mit Datum der Kenntnisnahme (der Rentenablehnung) beendet. Das BewA wird zur AV reaktiviert.

Teil B des den Prozess auslösenden ÄG (Aktentyp Medizinische Unterlagen/Gutachten) wird als Bearbeitungsauftrag in das Postfach X296/DRV-Sachbearbeitung (Aktensegment WS § 44a der ALG II-Akte) übermittelt und durch die DRV-Sachbearbeitung umgehängt

Ein neuer Eintrag „Erwerbsminderung - Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ wird im Lebenslauf erfasst. Aus diesem Eintrag heraus wird das BewA umgehend wieder aus der AV abgemeldet, diesmal jedoch mit Verlängerung der Archivierungsfrist auf 60 Monate.

- In allen anderen Fällen ist bezüglich der Archivierungsfrist keine weitere Veranlassung notwendig.

**(c) Notwendige Arbeitsschritte DRV-Sachgebiet (StO Stresemannstraße)**

- Die Unterlagen werden per E-AKTE als DMS-Auftrag in das Postfach X296/DRV-Sachbearbeitung (Aktensegment WS § 44a der ALG II-Akte) übermittelt.
- Das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales erhält Teil B des für die Annahme der vollen Erwerbsminderung ausschlaggebenden ÄG des ÄD zur Kenntnis und wird um Herstellung des Einvernehmens hin-

**Zuständigkeit Wohnortstandort**

**Weiterzahlung SGB-Leistungen bis zur Entscheidung über den Widerspruch**

**Arbeitsvermittlung - Wohnortstandort**

**Reaktivierung des BewA**

**ÄG an X296 - DRV-Sachgebiet**

**Abmeldung mit Archivierungsfrist 60 Mon.**

**DRV-Sachgebiet**

**ÄG an GS**

sichtlich der Frage der Erwerbsfähigkeit bzw. um Übersendung eines begründeten Widerspruchs gebeten (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Verfahren § 44a SGB II Stresemannstraße > Anforderung Widerspruch).

- Nach Eingang des Widerspruchs wird der zuständige Rentenversicherungsträger gem. § 44a Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB II um Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 109a Absatz 3 SGB VI gebeten (Vorlage im BK-Text > zentrale Vorlagen > § 44a SGB II > Anforderung Gutachten).

Der Widerspruch nach § 44a Absatz 1 Satz 1 SGB II des zuständigen Fachamtes Grundsicherung und Soziales, eine Kopie der Betreuungsurkunde (falls vorhanden), sowie das ÄG des ÄD (sozialmedizinischer Teil B im verschlossenen Umschlag) sind dem Auftrag beizufügen.

- Der ÄD ist von dem Widerspruch des zuständigen Fachamts für Grundsicherung und Soziales und der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme beim Rentenversicherungsträger in Kenntnis zu setzen und zur Übersendung der Befunde (Teil A des Gutachtens) an den Rentenversicherungsträger aufzufordern (Vorlage im BK-Text > zentrale Vorlagen > § 44a SGB II > Anforderung Gutachten). Die Vorgaben des § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nr. 1 SGB X sind zu beachten.
- Der Eingang der gutachterlichen Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers ist abzuwarten.
- Jobcenter team.arbeit.hamburg ist bei der Entscheidung über den Widerspruch an die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers gebunden (§ 44a Abs. 1 Satz 6 SGB II).

**Bitte an RVT um gutachterliche Stellungnahme nach § 44a Abs. 1 S. 4/5 SGB II i. V. m. § 109a Abs. 3 SGB VI**

**Info an GS über Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme vom RVT**

**Bindung an gutachterliche Stellungnahme des RVT**

#### IV. Anlagen

1. Beispieltext für die schriftliche Eröffnung des ÄG:



Anlage 1

2. Screenshot: Übergabe ÄG per E-AKTE



Anlage 2

3. Übersicht An- und Abmeldung VerBIS je nach Ergebnis des Rentenverfahrens



Anlage 3